

AMTSBLATT

DER FÖDERATION EVANGELISCHER KIRCHEN IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Fürbitte für die 3. Tagung der Föderationssynode Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 30. März bis 2. April 2006	47
Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden und der Studierenden der Gemeindepädagogik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland	47
2. PERSONALNACHRICHTEN	48
3. STELLENAUSSCHREIBUNGEN	
Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen	48
Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen	49
Sonstige Stellen	52
4. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Nachtrag zum Jahresprogramm 2006 zur Fort- und Weiterbildung	53
Neue Anschrift der zentralen Datenstelle des Kirchenamtes der EKD zur Datenweiterleitung der erfolgten Aufnahme/Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes in sogenannten Wiedereintrittsstellen an die Wohnsitzkirchengemeinde einer anderen Gliedkirche	54
Vermietung von Räumlichkeiten im Pfarrhaus Kleinjena	54

B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODV)	54
Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung Bau (VwODVB)	54
Durchführungsbestimmung zum Kirchlichen Verwaltungsamts-Gesetz (KVAG)	56
Bekanntmachung der Neufassung des Versorgungsgesetzes vom 1. Juli 2005	56
Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels St.Thomas Pretzien, Kirchenkreis Elbe-Fläming	63
2. PERSONALNACHRICHTEN	64
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln	64

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Bericht des Landesbischofs zur Frühjahrssynode 2006	64
1. GESETZE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN	
Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2006 – Nachtragshaushaltsgesetz 2006 – vom 18. Februar 2006	69

Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz) vom 18. Februar 2006	69
Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen vom 18. Februar 2006	70
2. PERSONALNACHRICHTEN	71
3. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN	
Neue Siegel für die Kirchgemeinden Ernstroda-Cumbach, Dorna, Pößneck, Waltershausen, Manebach, Altendorf, Zschippach, Wittchenstein, Steinheid, Schwabhausen, Oberritz, Oberspitz, Niederspitz, Nauendorf, Liebschütz, Emleben, Saara, Cumbach, Sachsenbrunn, Wasserthaleben, Mittelpöllnitz, Nitschareuth, Hohenebra, Stotternheim, Hallungen, Zedelsdorf, Nazza, Ebenshausen, Thalebra, Pahren, Stelzendorf, Frankenroda, Förthen, Vollmershain, Mehna, Wettelswalde, Schönau v.d.W.-Wipperoda, Dobraschütz, Stepfershausen, Hottelstedt, Ottmannshausen, Wormstedt, Auerstedt, Neustedt, Reisdorf, Ballstedt, Altengönnä, Schwerborn, Rannstedt, Drößnitz, Großkröbitz, Milda, Langenschade, Keßlar, Isserstedt, Döbritschen, Göllnitz, Kleinschwabhausen, Großschwabhausen, Niederrimmern und Münchenroda	71

A. Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Fürbitte für die 3. Tagung der Föderationssynode Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland vom 30. März bis 2. April 2006

Die 3. Tagung der Föderationssynode Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland findet vom 30. März bis 2. April 2006 im Diakoniewerk, Lafontainestr. 15 in Halle statt.

Auf der Tagesordnung stehen neben dem Bericht zum Stand der Föderation der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe „Mittlere Ebene“ sowie die Bildungskonzeption in der EKM. Wir bitten die Gemeinden, in den Gottesdiensten der zweiten Märzhälfte Fürbitte für die Tagung der Föderationssynode zu halten.

Die gesamte Tagesordnung sowie der vorläufige Zeitablaufplan können im Internet unter:

www.ekmd-online.de / Themenfeld Synode / Synode der Föderation / 3. Tagung, abgerufen werden.

Magdeburg, den 15. März 2006
(01560-01/03)

Brigitte Andrae
Präsidentin

Richtlinie für die Liste der Theologiestudierenden und der Studierenden der Gemeindepädagogik in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Vom 24. Januar 2006

1. Gegenstand und Fördermöglichkeiten

- 1.1. Die Liste der Theologiestudierenden und Studierenden der Gemeindepädagogik gibt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland einen vorläufigen Überblick über die Zahlen des theologischen Nachwuchses sowie des Nachwuchses der ordinierten Gemeindepädagogen und ermöglicht den Kontakt zwischen den Studierenden und der Föderation.
- 1.2. Der Kontakt wird von der Kirchenleitung und vom Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland durch Treffen und Freizeiten, durch landeskirchliche Praktika, durch Rundbriefe und Gespräche mit den Studierenden angeboten. Darüber hinaus steht das Dezernat Personal des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland zur studienbegleitenden Beratung der Studierenden zur Verfügung.
- 1.3. Die Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. ihre Teilkirchen fördern im Rahmen ihrer Möglichkeiten Studierende durch Büchergeld, in besonderen Fällen durch Studienbeihilfen für Praktika und andere studienbegleitende Maßnahmen, wie z. B. Studienaufenthalte im Ausland.
- 1.4. Aus der Aufnahme in die Liste leitet sich kein Anspruch ab, nach Abschluss des Studiums in den Vorbereitungsdienst für den Pfarrdienst oder den Dienst eines ordinierten Gemeindepädagogen in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. ihrer Teilkirchen übernommen zu werden, die Studierenden der Theologie-

studierendenliste werden jedoch bevorzugt zu den Auswahlgesprächen für den Vorbereitungsdienst eingeladen.

2. Geltungsbereich

In die Liste können alle Studierenden der evangelischen Theologie und der Religionspädagogik mit dem Studienschwerpunkt Gemeindepädagogik an der Evangelischen Fachhochschule Berlin aufgenommen werden, die in der Regel im Gebiet der Föderation Evangelischer Kirchen aufgewachsen sind und beabsichtigen, nach Abschluss ihrer Ausbildung als Pfarrer, Pfarrerin/Pastorin, ordinierte Gemeindepädagogin oder ordinerter Gemeindepädagoge in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland bzw. einer ihrer Teilkirchen tätig zu sein.

3. Aufnahme

- 3.1. Die Aufnahme erfolgt zu Beginn des Studiums aufgrund eines schriftlichen Antrages an das Kirchenamt, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:
 - a) ein Lichtbild,
 - b) eine beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses oder einer als gleichwertig anerkannten Hochschul- bzw. Fachhochschulzugangsberechtigung,
 - c) der Nachweis über Taufe und Konfirmation,
 - d) eine Immatrikulationsbescheinigung einer Universität oder kirchlichen Hochschule bzw. Fachhochschule,
 - e) ein handgeschriebener Lebenslauf, der vor allem Auskunft gibt über die bisherigen Kontakte der oder des Studierenden zur kirchlichen Arbeit, sowie über ihre oder seine Beweggründe, den Pfarrberuf oder den Beruf der Gemeindepädagogin bzw. des Gemeindepädagogen anzustreben,
 - f) Erklärungen, aus denen hervorgeht, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllt,
 - g) eine Erklärung der oder des Studierenden, dass sie oder er die Bestimmung in Ziffer 4 zur Kenntnis genommen hat,
 - h) die Mitteilung der Bereitschaft zu einem Gespräch mit dem Kirchenamt über die Aufnahme,
 - i) Name und Anschrift von zwei Personen, die Kirchenmitglieder sind und die bereit sind, gegenüber dem Kirchenamt auf Anforderung
 - zur Person der oder des Studierenden,
 - dem Aufnahmeantrag und
 - der Absicht, den Pfarrberuf oder den Beruf der ordinierten Gemeindepädagogin oder des ordinierten Gemeindepädagogen anzustreben, schriftlich Stellung zu nehmen. Unter den Genannten soll die zuständige Gemeindepfarrerin/-pastorin oder ordinierte Gemeindepädagogin oder der zuständige Gemeindepfarrer bzw. ordinierte Gemeindepädagoge, ersatzweise eine andere Pastorin/Pfarrerin/ordinierte Gemeindepädagogin oder ein anderer Pfarrer bzw. ordinerter Gemeindepädagoge sein.
- 3.2. Mit dem Antrag versichern die Studierenden, dass sie denselben Antrag nicht auch an eine andere Kirche gerichtet haben, und dass sie das Kirchenamt umgehend informieren, wenn sie einen Aufnahmeantrag in die Liste einer anderen Landeskirche stellen.
- 3.3. Studierende, die die Voraussetzungen nach Ziffer 2 nicht erfüllen, können auf besonders begründeten Antrag aufgenommen werden. Die Entscheidung darüber fällt das Kirchenamt.
- 3.4. Das Kirchenamt entscheidet über die Aufnahme in die Liste.

4. Pflichten der Studierenden

- 4.1. In die Liste aufgenommenen Studierenden wird empfohlen, den Kontakt untereinander (Studierendenkonvent) und mit den für sie zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenamtes zu pflegen.
- 4.2. Es wird erwartet, dass sie das Kirchenamt in regelmäßigen Abständen, zumindest alle zwei Jahre, oder auf Anforderung über den Fortgang ihres Studiums informieren; insbesondere ist der Nachweis über die abgelegte Zwischenprüfung innerhalb des Theologiestudiums vorzulegen.
- 4.3. Die Theologiestudierenden, die in der Liste geführt werden, sind verpflichtet nach bestandener Zwischenprüfung in angemessener Frist – spätestens bis zum Ende des Semesters, das auf die Zwischenprüfung folgt – ein Gespräch mit der Referatsleiterin oder dem Referatsleiter Ausbildung des Kirchenamtes zu führen.
- 4.4. Es wird erwartet, dass alle Theologiestudierenden während ihrer Studienzeit mindestens an drei, Studierende der Gemeindepädagogik mindestens an zwei Treffen der Studierenden teilnehmen.
- 4.5. Ein Wechsel der Theologischen Fakultät oder der Kirchlichen Hochschule und der Anschrift ist dem Kirchenamt mitzuteilen.

5. Streichung von der Liste

- 5.1. Aus der Liste kann insbesondere gestrichen werden, wer
 - a) die Aufnahmevoraussetzungen nach Ziffer 2 nicht mehr erfüllt oder
 - b) in die Liste der Studierenden einer anderen Landeskirche aufgenommen worden ist oder
 - c) nach dem neunten Fachsemester die theologische Zwischenprüfung nicht erreicht hat. Nach vorheriger Absprache ist in besonderen Härtefällen eine Verlängerung möglich.
- 5.2. Wird eine Studierende oder ein Studierender aus der Liste gestrichen ist dies schriftlich mitzuteilen.

6. Antrag auf Aufnahme in den Vorbereitungsdienst

Die Studierenden der Theologiestudierendenliste können nach der Ersten Theologischen Prüfung bzw. der Ersten Gemeindepädagogischen Prüfung die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland nach den geltenden Bestimmungen beantragen.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. April 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in Ergänzung zu § 4 Pfarrerausbildungsgesetz vom 9. Februar 1993 (ABl. EKKPS S. 63) außer Kraft.

Eisenach/Magdeburg, den 24. Januar 2006
(4121-01/3120)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen
in Mitteldeutschland

i. A.
Dr. Christian Frühwald
Oberkirchenrat

2. Personalmeldungen

3. Stellenausschreibungen

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats.

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Kirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz Eisenach bzw. Referat Personaleinsatz Magdeburg) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Kirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Für das Gebiet der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

Pfarrstelle Wolmirstedt

Kirchenkreis Haldensleben-Wolmirstedt
Propstsprengel Magdeburg-Halberstadt
Zum Pfarrbezirk gehören zukünftig die Kirchengemeinden Wolmirstedt (1 264 Gemeindeglieder), Elbeu (70 Gemeindeglieder) und Jersleben (67 Gemeindeglieder), 3 Predigtstätten, zusammen
1 401 Gemeindeglieder (Stand 31. Dezember 2004), gelegentlicher Gottesdienst im OT Mose.
Besetzung durch den Gemeindegemeinderat
Stellenumfang: 100 Prozent

- Wolmirstedt liegt (15 km) nördlich von Magdeburg (S-Bahn-Anschluss) im Ohrekreis; Gymnasium und viele Fachärzte am Ort. Kreisstadt ist Haldensleben.
- Wolmirstedt ist Superintendentensitz des Kirchenkreises. Der Superintendent (Dienstantritt 1. August 2006) hat pfarramtliche Dienstanteile in der Kirchengemeinde (20 Prozent) und wohnt im Pfarrhaus.
- Der Pfarrbezirk gehört zur Nordregion des Kirchenkreises; Bereitschaft zur intensiven Zusammenarbeit mit den anderen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen wird vorausgesetzt.
- Gemeindegemeinderat mit zur Zeit zehn Mitgliedern (+ vier Stellvertretern); den Vorsitz hatte bisher der Pfarrstelleninhaber.
- Die Kirchengemeinde führt einen Evangelischen Kindergarten (45 Plätze, sieben pädagogischen Mitarbeiterinnen, zwei weitere Mitarbeiter, alle teilbeschäftigt).
- In der Kirchengemeinde ist eine B-Kantorin tätig, die weitere kirchenmusikalische Dienste im Kirchenkreis versieht.
- Diensträume für den/die Pfarrstelleninhaber/in befinden sich im Erdgeschoss der Katharinenkirche (als Gemeindezentrum umgestaltet). Arbeitsschwerpunkte bisher: Gottesdienst, Jugendkreis, Seniorenkreis, kleiner Chor. Übergemeindlich: Gospelchor.
- Am Ort befinden sich eine diakonische Einrichtung (Bodelschwingh-Haus mit Werkstatt für Behinderte,

Kindergarten, Ev. Fachschule für Sozialpädagogik), ein Krankenhaus (Teil des Ohrekreis-Klinikums), der Senioren-Wohnpark sowie eine Einrichtung für betreutes Wohnen.

- Eine weitere Pfarrdienstwohnung ist nicht vorhanden; Bei der Beschaffung/Anmietung von Wohnraum ist die Kirchengemeinde gern behilflich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Vakanzvertreterin: Pfarrerin Gabriele Kerntopf, Lange Str. 7, 39326 Colbitz, Telefon 03 92 07 / 8 04 41 oder durch Vermittlung über das Supturbüro: Tel.: (03 92 01) 2 14 21.

I. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen

Kirchenkreis Mühlhausen
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang: 75 Prozent

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum baldmöglichsten Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Klinikseelsorge im Unstrut-Hainich-Krankenhaus (330 Betten) und im Ökumenischen Hainich Klinikum in Mühlhausen, Pfaffenrode, (590 Betten).

Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine abgeschlossene Klinikseelsorgeausbildung haben. Des weiteren sollte sie/er die Fähigkeit besitzen, therapeutische Prozesse zu begleiten, Gruppen zu leiten und mit Ehrenamtlichen zusammenarbeiten zu können.

Weitere Informationen erhalten Sie über Herrn Superintendent Piontek: Tel. (03 6 01) 81 29 01 und über die Klinikseelsorgerin Ulrike Müller: Tel.: (0 36 03) 89 13 09.

II. Kreispfarrstelle für Krankenhauseelsorge des Kirchenkreises Mühlhausen

Kirchenkreis Mühlhausen
Propstsprengel Erfurt-Nordhausen
Besetzung durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang: 50 Prozent zuzüglich Beauftragung mit pfarramtlichen Diensten im Bereich Bad Langensalza im Umfang von 25 Prozent.

Der Evangelische Kirchenkreis Mühlhausen sucht zum 1. August 2006 eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die Klinikseelsorge für den Bereich Bad Langensalza

Die Aufgaben umfassen:

- 50 Prozent Klinikseelsorge mit den Schwerpunkten Kur- und Rehabilitationsseelsorge in der Median-Klinik Bad Tennstedt, in der Salza-Klinik Bad Langensalza und im Hufelandkrankenhaus (210 Betten) in Bad Langensalza;
- 25 Prozent Gemeindepfarrdienst in vier aktiven Dorfgemeinden um Bad Langensalza (Merxleben, Nägelstedt, Grumbach und Hennigsleben mit insgesamt ca. 500 Gemeindegliedern).

Die Kirchengemeinden, in denen es ein lebendiges Gemeindeleben gibt, freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer und die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Region auf eine aufgeschlossene Kollegin/einen aufgeschlossenen Kollegen.

Die Bewerberin/der Bewerber sollte eine abgeschlossene Klinikseelsorgeausbildung und Erfahrungen in der Gemeindearbeit besitzen.

Weitere Informationen erhalten Sie über Herrn Superintendent Piontek: Tel.: (0 36 01) 81 29 01 und über die Klinikseelsorgerin Ulrike Müller: Tel.: (0 36 03) 89 13 09.

III. Kreisgemeindepädagogenstelle mit Dienstsitz in Wimmelburg

Kirchenkreis Eisleben
Kirchenkreis Propstei Halle-Naumburg
Gemeindepädagogische Dienste in der Region Eisleben mit 5 462 Gemeindegliedern in sechs Pfarrstellen, verbunden mit unterstützenden pfarramtlichen Diensten im Pfarrsprengel Helbra (1 219 Gemeindeglieder) in Abstimmung mit Pfarrstelleninhaber und GKR.
Besetzungsrecht durch den Kreiskirchenrat
Stellenumfang: 50 Prozent (erweiterbar auf 100 Prozent). 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes sind ergänzungsfähig um weitere 50 Prozent eines uneingeschränkten Dienstes durch zusätzliche Beauftragung mit dem Dienst in der Schulpfarrstelle/Schulgemeindepädagogenstelle

In der Region Eisleben leben 5 462 Evangelische Christen unter einer Bevölkerung von 49 216 Einwohnern des Mansfelder Landes.

Von hervorgehobener Bedeutung sind die Lutherstätten in Eisleben und katholischerseits das Kloster in Helfta; davon lebt auch der Tourismus.

Das Mansfelder Land ist vom Bergbau geprägt, gegenwärtig aber von hoher Arbeitslosigkeit gezeichnet.

Arbeitsschwerpunkte sind die kirchliche Arbeit in kommunalen Kindergärten (Wimmelburger Bereich); das Jugend- und Konfirmandenprojekt 180° in der Lutherstadt Eisleben und die Arbeit mit offenen Kirchen.

Gesucht wird eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter, die bzw. der Freude und engagiertes Interesse an der Kinder- und Jugendarbeit hat, sich gern im Team haupt- und ehrenamtlicher Mitarbeiter einsetzen will (z. Zt. acht Mitarbeiter in 5,25 Pfarrstellen, ein Kantor, eine Gemeindepädagogin FS). Als Dienstwohnung steht zur Verfügung: das renovierte ehemalige Pfarrhaus in Wimmelburg. Die Wohnung besteht aus drei Zimmern, Küche und Bad mit insgesamt 95 m², Garten und Garage sind ebenfalls vorhanden.

Weitere Informationen erhalten Sie über Frau Susanne Minkus-Langendörfer, Pfarrer 56, 06536 Wolfsberg, Tel.: (03 46 58) 9 02 68

Für das Gebiet der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. **Bad Liebenstein**, Superintendentur Bad Salzungen-Dermbach, mit den Kirchengemeinden Bad Liebenstein und Gumpelstadt, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM (Wiederbesetzung zum 1. Juli 2006)
2. **Jena, Region Süd, Seelsorgebezirk I** (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde), Superintendentur Jena, Wahlrecht der Kirchengemeinde

3. **Schönbrunn**, Superintendentur Hildburghausen-Eisfeld, mit den Kirchengemeinden Gießübel und Schönbrunn, Besetzungsrecht Kirchenamt der EKM
4. **Kreisfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission**, Superintendentur Altenburger Land

Nähere Auskunft erteilt die Superintendentur.

1. Zu Bad Liebenstein:

Predigtorte:

- Bad Liebenstein (wöchentlich)
- Gumpelstadt (14-tägig)
- wöchentliche bzw. 4-wöchentlich in zwei Seniorenheimen und einer Kurklinik

Gemeindegliederzahlen:

- Bad Liebenstein: 1 152
- Gumpelstadt: 478

Die Kur- und Tourismusstadt liegt am Südhang des Thüringer Waldes (ca. 3 500 Einwohner). Sie bietet Kindergarten, Grundschule, Gymnasium, alle Ärzte, Apotheken, Kultur- und Sportangebote, Reiterhöfe, Theater, Kulturverein, gute Einkaufsmöglichkeiten.

Der Filialort Gumpelstadt (1 324 Einwohner) ist ländlich geprägt.

Zur Gemeinde gehören 2 Kirchen, 2 Pfarrhäuser (eines vermietet), Friedhöfe sind kommunal verwaltet.

Mitarbeiter:

- B-Kantorkatechetin / Verwaltungshilfe (beide in Teilanstellung)
- Küsterstelle wird besetzt
- Anschluss an die BUKAST

Arbeitsschwerpunkte:

- Gottesdienst der auf Gemeinde und Kurgäste eingestellt ist
- Seniorenkreise, Jugend- und Familienarbeit
- Ökumenische Offenheit
- Sinn für Kirchenmusik

In den Jahren 2003 / 2004 / 2005 wurden folgende Amtshandlungen durchgeführt:

Bad Liebenstein:

Taufen	= 3 / 7 / 6
Trauungen	= 3 / 1 / 1
Bestattungen	= 12 / 13 / 22
Konfirmationen	= 8 / 5 / 6

Gumpelstadt:

Taufen	= 0 / 0 / 1
Trauungen	= 3 / 0 / 0
Bestattungen	= 10 / 7 / 5
Konfirmationen	= 4 / 0 / 0

Die Gemeinden wünschen sich eine/n aufgeschlossene/n, zugängliche/n, seelsorgerlich kompetente/n Pastorin/Pfarrer, die/der den Schwerpunkt in der Gemeindegliederarbeit sieht.

Die Wohnung im I. Stockwerk (140 m²) im Pfarrhaus Bad Liebenstein wird in Absprache saniert (zwei Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, ein Kinderzimmer, Küche, Bad, kleiner Garten). Im Pfarrhaus befindet sich das Amtszimmer und Gemeinderäume.

Weitere Informationen erhalten Sie über:

- Superintendent Andreas Müller, Tel.: (0 36 95) 62 36 80
- Christine Biedermann, Tel.: (03 69 61) 77 30
- Walli Kallenbach, Tel.: (0 36 95) 8 45 33.

2. Zu Jena, Region Süd, Seelsorgebezirk I:

1.

- Die Gemeindeglieder leben in den südwestlichen Stadtteilen Winzerla, Lichtenhain, Ammerbach, Burgau, Ringwiese sowie dem Neubaugebiet Winzerla aus den 80-er Jahren. Die überwiegende Zahl der Gemeindeglieder lebt in diesem Neubaugebiet. In der Pfarrstelle befinden sich 5 Predigtstellen in 4 historischen Kirchen und ein Seniorenheim; sie hat 2 400 Gemeindeglieder. In der Region Süd leben 3 700 Gemeindeglieder, die zur Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde und Melanchthon-Gemeinde gehören.

2.

- Jena ist ein ausgebautes Oberzentrum. Insgesamt leben im Gemeindebereich ca. 20 000 Einwohner.
- drei Kirchen sind saniert, die vierte Kirche hat Sanierungsbedarf. Das Gemeindezentrum befindet sich zentral und verkehrsgünstig gelegen im Seitengebäude eines Kindergartens im Neubaugebiet.
- Eine hauptamtliche Gemeindepädagogin (50 Prozent-Anstellung), verantwortlich für die Arbeit mit Kindern und Seelsorge im Seniorenheim. Orgelspiel, Instrumentalkreis, Chor und Literaturkreis werden durch Ehrenamtliche betreut und getragen. In der Gemeinde wirken eine aktive Gemeindeleitung und ein großer Kreis Ehrenamtlicher.
- Arbeitsschwerpunkt ist missionarische Arbeit im Neubaugebiet. In den letzten Jahre waren durchschnittlich jährlich neun Taufen, vier Trauungen und zehn Bestattungen auszuführen. Besonders hervorzuheben ist die umfangreiche Arbeit mit Senioren.
- Zum Gemeindebezirk gehört kein kirchlicher Friedhof.
- Wir wünschen uns eine/n engagierte/n Pastorin/Pfarrer, die bzw. der auf Menschen zugehen kann und dem der Neuaufbau der Arbeit mit Jugendlichen und jungen Erwachsenen besonders am Herzen liegt. Teamfähigkeit in der Region ist eine unbedingte Notwendigkeit. Der/die Bewerber/Bewerberin sollte möglichst Erfahrungen aus einer ersten Pfarrstelle mitbringen. Die Stelle ist auch gut für ein Pfarrerehepaar geeignet, das sich die Stelle teilen könnte. Eine Pfarrfamilie ist uns herzlich willkommen.
- Der/die Stelleninhaber/Stelleninhaberin ist Mitglied des GKR Jena, im Regionalrat sowie in der Gemeindeleitung vor Ort.
- Die 135 m² große Pfarrwohnung (vier Zimmer, usw.) befindet sich im Gemeindezentrum, sie wurde 2000 saniert. Arbeitszimmer und Archiv sind außerhalb der Pfarrwohnung.

3.

Weitere Informationen erteilen Superintendent D. Kamm, Lutherstraße 3, 07743 Jena, Tel.: 0 36 41-57 38 36; Vors. der Gemeindeleitung Dr. Georg Elsner, Tel.: (0 36 41) 60 39 42 und Dr. Ulrich Placke, Pfr. d. Melanchthongemeinde, Tel.: (0 36 41) 60 37 89.

3. Zu Schönbrunn:

2 Predigtstätten, 1 310 Gemeindeglieder

Lage/Besonderheiten:

Die Kirchengemeinden Schönbrunn und Gießübel liegen in unmittelbarer Nähe des Rennsteiges am Südhang des Thüringer Waldes. Es besteht eine naheliegende Autobahnanbindung an die A71 und A73. Schönbrunn (ca. 2 000 Einwohner) ist die Hauptgemeinde der Einheitsgemeinde Schleusegrund. Besonderheiten der Region: waldreiche Umgebung, Trinkwassersperre, Naturbühne (Steinbach-Langenbach), Terrassenschwimmbad, Wandergebiet und Wintersport.

Zur Infrastruktur:

Größter Arbeitgeber: Fuchsgewürze (700 Beschäftigte), Praktischer Arzt, Zahnarzt, Apotheke, Geldinstitute, Post, Einkaufszentren, diverse Handwerksbetriebe, Kindergarten, Grund- und Regelschule, Diakoniesozialstation, AWO-Seniorenheim (60 Plätze)

Gebäude:

Schönbrunn: Kirche „Sankt Jakobus“ und Gemeindehaus „Albert-Schweitzer“
 Gießbübel: Kirche „Zur Heiligen Dreifaltigkeit“ und Gemeindehaus „Martin Luther“

Mitarbeiter:

Als Mitarbeiterin für Kinder- und Familienarbeit ist eine zum Teil im Kirchspiel beschäftigte Katechetin angestellt. Mehrere ehrenamtliche MitarbeiterInnen und engagierte Gemeindeglieder unterstützen die Arbeit des Stelleninhabers.

Wohnverhältnisse:

Pfarrhaus (Dienstszitz) in Schönbrunn, Baujahr 1839, wird z. Zt. komplett saniert. Die Pfarrwohnung mit ca. 100 m² befindet sich in der ersten Wohneinheit, sie umfasst 5 Zimmer, Bad und Küche. Im Erdgeschoss sind das Amtszimmer, Archivraum und diverse Gemeinderäume sowie Sanitäreinrichtungen untergebracht. Im Gemeindehaus (Nebengebäude) befinden sich zwei Garagen, die vom Pfarrstelleninhaber genutzt werden können. Das Pfarrhaus in örtlich zentraler Lage steht an einem Wiesengang. Ein kleiner Wirtschaftsgarten kann neu angelegt werden.

Gemeindekreise:

2 Seniorenkreise, 2 Kindergruppen, Krabbelkreis, Frauenkreis, Vorkonfirmanden / Konfirmanden, Singkreis, Posaunenchor

Amtshandlungen im Kirchspiel 2004/2005:

	2004	2005
Taufen:	8	6
Konfirmationen:	6	7
Trauungen:	2	1
Bestattungen:	21	15

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer/eine Pastorin, dem/der die seelsorgerliche Arbeit am Herzen liegt, der/die Freude am Predigen hat, traditionelle liturgische Gottesdienstformen achtet und zugleich bereit ist, auf neue Formen gottesdienstlicher Gestaltungen zuzugehen. Er/sie sollte Freude haben an der Arbeit mit verschiedenen Generationen. Ein Schwerpunkt sollte in der Arbeit mit Jugendlichen liegen. Vom Bewerber wird erwartet: Freude an der Verkündigung des Evangeliums, gefestigtes theologisches Profil, seelsorgerliche Ausstrahlung, Teamfähigkeit und Aufgeschlossenheit.

Auskünfte erteilt:

- Superintendent Dr. Michael Kühne, Tel. 0 36 85/70 66 02
- Vakanzverwalter Pfr. Flade, Tel. (0 36 86) 32 24 23, 0 17 17 30 15 35
- Kirchenälteste Frau Seidler, Tel.: (03 68 74) 01 43
- Kirchenälteste Frau Eichorn, Tel.: (03 68 74) 7 03 85.

4. Zur Kreisfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission:

1. Die Kreisfarrstelle für Gemeindeentwicklung und Mission (75 Prozent Dienstauftrag) ist verbunden mit einem zusätzlichen 25 prozentigen Dienstauftrag in der Jugendpfarrstelle der Superintendentur.

Sie ist baldmöglichst zu besetzen und für sechs Jahre befristet.

Der/die künftige Stelleninhaber/in soll die Gemeinden der Superintendentur Altenburger Land bei den Strukturveränderungen der kommenden Jahre begleiten und sie befähigen, neue Handlungsfelder zu erschließen.

Die Kreisfarrstelle umfasst folgende Aufgabenbereiche:

- Unterstützung der Gemeinden bei der Entwicklung perspektivischer Arbeits- und Lebensstrukturen,
- Befähigung der Gemeinden zur missionarischen Arbeit,
- Beratung und Begleitung von Gemeinden im Prozess der Gemeindeentwicklung,
- Seminarangebote in Gemeinden und in der Superintendentur,
- Begleitung von ehrenamtlichen Mitarbeitern,
- Projektangebote in Gemeinden und in der Superintendentur,
- Leitbildentwicklung in den Gemeinden,
- Mitarbeit bei der Entwicklung zukunftsorientierter und regionaler Konzepte für die Arbeit mit Jugendlichen,
- Durchführung und Planung von Jugendfreizeiten, Jugendentagen und regionalen Projekten,
- Begleitung und Beratung von bestehenden Jugendgruppen, Koordination der Jugendarbeit in der Superintendentur,
- Predigtauftrag in der Superintendentur.

2. Die Superintendentur Altenburger Land bietet:

- große und kleine Gemeinden in einer wirtschaftlich schwierigen, aber kulturell und landschaftlich reizvollen Gegend Ostthüringens auf der Suche nach neuen Wegen in der Gemeindearbeit,
- einen aufgeschlossenen Kollegenkreis,
- eine mutige Kreissynode, die in und mit dieser Stelle kreative Arbeit ermöglicht,
- zwei hauptamtliche Jugenddiakone,
- einen Arbeitskreis Evangelische Jugend.

Wir erwarten:

- pfarramtliche Praxis,
- Kenntnisse und Erfahrungen mit neuen Formen und Prinzipien von Gemeindeentwicklung (u. a. Glaubenskurse, moderne Gottesdienstformen),
- Kenntnisse über Gemeindeentwicklungskonzepte (in der Ökumene),
- Fähigkeit zum Einfühlen in die jeweilige Situation.

Die Arbeit in dieser Stelle geschieht im engen Kontakt mit dem Vorstand der Kreissynode und in Zusammenarbeit mit dem Gemeindegliederkolleg der EKM. Die Dienstwohnung befindet sich in Gieba.

3. Auskünfte erteilt Superintendentin A.-K. Ibrügger, Fr.-Ebert-Str. 2, 04600 Altenburg, Tel.: (0 34 47) 3 81 49 19, E-Mail: anne.ibruegger@web.de

Freie Stelle für eine/n A-Kirchenmusiker/in in Gotha

Der Evangelisch-Lutherische Kirchenkreis Gotha sucht zum 1. Februar 2007 für die Ev.-Luth. Stadtkirchengemeinde Gotha eine/n A-Kirchenmusiker/in mit Hauptschwerpunkt an der Stadtkirche St. Margarethen, da der bisherige Stelleninhaber nach langjährigem Dienst in den Vorruhestand geht.

Zu den Aufgaben gehören:

- Eigenverantwortliche musikalische Gestaltung der

- Gottesdienste in der Margarethenkirche und anderen Kirchen der Stadtkirchengemeinde
- Orgelspiel zu Kasualien, (Beerdigungen nur in begrenztem Umfang),
- Leitung des Bachchores (ca. 70 Sänger/innen),
- Leitung des Singkreises,
- Leitung und Aufbau eines Kinderchores,
- Organisation und Durchführung der Orgelkonzertreihe,
- Aufführung oratorischer Werke,
- Mitwirkung bei regionalen und kreiskirchlichen Veranstaltungen,
- Ausbildung (Unterricht) von Orgelschülern,
- Arbeit mit Instrumentalisten, evt. Gründung eines Collegium musicum.

Es stehen zur Verfügung:

- die Schuke-Orgel (III, 36) in St. Margarethen,
- die Böhm-Schmid-Orgel (IV, 49) in St. Augustin,
- mehrere Böhm-Positive (I, 5),
- ein Lindholm-Cembalo
- zwei digitale Pianos, Flügel im Gemeindehaus,
- Notenbibliothek, elektronisch erfasst.

Wir wünschen uns eine/n Kirchenmusiker/in, die/der mit Liebe und Phantasie das kirchliche Leben in und um Gotha bereichert, in Zusammenarbeit mit dem Inhaber der B-Stelle an der Augustinerkirche. Besondere Begabungen der Bewerberin/des Bewerbers können natürlich eingebracht werden. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).

Auskünfte erteilen: Superintendent Klaus Ulrich Maneck, Tel.: (0 36 21)30 26 91, der bisherige Stelleninhaber KMD Uthmar Scheidig, Tel. (0 36 21) 40 56 65 und LKMD Martin Meier, Tel.: (03 64 25) 20 6 76.
Bewerbungen sind bis 30. April 2006 an den Kirchenkreis Gotha, Judenstraße 27, 99867 Gotha, zu richten.

Freie Stelle einer/s A/B-Kantorin/Kantors in Bad Salzung

In der Evang.-Luth. Superintendentur Bad Salzung-Dermbach, mit Dienstsitz in Bad Salzung, ist die Stelle einer/s A/B-Kantorin/Kantors im Frühjahr 2007 zu besetzen.

Wir bieten:

Die Kirchengemeinde Bad Salzung hat ca. 3 500 Gemeindeglieder. Sie ist Kreisstadt und liegt zwischen Thüringer Wald und Rhön, ist Schul- und Krankenhausstandort und von jeher ein Zentrum der Kirchenmusik. In der Stadtkirche befindet sich eine restaurierte, historisch wertvolle, romantische Orgel der Firma Sauer, auf der regelmäßig Konzerte gespielt werden. Es bestehen eine ökumenische Stadtkantorei, die jährlich Chorkonzerte und Oratorien aufführt und ein Motettenchor aus besonders qualifizierten und interessierten Sängern der Superintendentur.

Wir erwarten:

- Leitung der Chöre Bad Salzung, Leimbach, Immelborn und ein Motettenchor
- Orgeldienste in der Stadt
- perspektivisch: Aufbau eines Kinderchores, Posaunenchores und eines Blockflötenkreises
- Gemeindesingen
- Organisation des Konzertangebotes
- Zusammenarbeit mit haupt- und nebenamtlichen Organisten und Chorleitern (auch Chortreffen),

- Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen
 - geschwisterliche, kooperative Zusammenarbeit mit allen Mitarbeitern
 - Entwicklung neuer kirchenmusikalischer Ideen auch für die sonntägliche Liturgie
 - Offenheit für verschiedene musikalische Stilrichtungen.
- Die Kirchengemeinde Bad Salzung bietet eine geeignete Dienstwohnung. Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung (KAVO).
Ende der Bewerbungsfrist: 1. Mai 2006

Kirchengemeinden mit einer lebendigen Tradition freuen sich auf einen neuen Abschnitt der kirchenmusikalischen Arbeit (vielleicht mit Ihnen?).

Bitte richten Sie Ihre Bewerbung mit vollständigen Unterlagen an die Evang.-Luth. Superintendentur Bad Salzung-Dermbach, 36433 Bad Salzung, Entleich 4, Superintendent Andreas Müller.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Superintendent Herrn Müller, Tel.: (0 36 95) 62 36 80 oder an Landeskirchenmusikdirektor Herrn Martin Meier, Tel.: (03 64 25) 2 06 76.

Sonstige Stellen

Urlauberseelsorge in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Minsen mit den Küstenbadeorten Horumersiel und Schillig (südliche Nordsee, 25 km nördlich von Wilhelmshaven) sucht für die Zeit vom 10./17. Juli bis zum 6. August 2006 für ca. drei bis vier Wochen eine Pastorin/einen Pastor für die Urlauberseelsorge.

Wir bieten die kostenlose Nutzung einer großen Ferienwohnung für die Pastorin/den Pastor mit Familie (vier Betten sowie zwei weitere Schlafgelegenheiten stehen zur Verfügung). Die Wohnung ist voll ausgestattet mit Küche, Esszimmer, Wohnzimmer, Kinderzimmer, Schlafzimmer, Bad mit Dusche und WC, Waschmaschine, Terrasse sowie Garten. Sie liegt im Ortskern von Schillig und ist in das Gemeindezentrum integriert, das im Sommer fast ausschließlich im Rahmen der Urlauberseelsorge genutzt wird. Einkaufsmöglichkeiten und Strand befinden sich in unmittelbarer Nähe.

Wir erwarten das Halten des sonntäglichen Gottesdienstes in Schilling sowie von zwei in ihrer Struktur jedoch unterschiedlichen Abendandachten pro Woche; zusätzlich wöchentlich wechselnd einen Vortrags- bzw. Gesprächsabend oder eine geistliche Morgenwanderung mit dem Fahrrad. Darüber hinaus können selbstverständlich noch weitere Angebote durch die Kurseelsorgerin/den Kurseelsorger gemacht werden.

Wenn Sie Interesse an einer Urlaubergemeinde auf Zeit haben, dann rufen Sie uns bitte unter Tel.: (0 44 26) 2 28 an. Auch stehen wir Ihnen für weitere Fragen gern zur Verfügung.

4. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Nachtrag zum Jahresprogramm 2006 zur Fort- und Weiterbildung

Nachstehend veröffentlichen wir für das Jahr 2006 weitere Fortbildungsveranstaltungen für die Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst der EKM als Ergänzung zu „Hinaus ins Weite“, Jahresprogramm 2006 zur Fort- und Weiterbildung.

Magdeburg, den 15. Februar 2006
(3301/05)

i.A.
Elfriede Stauß
Kirchenrätin

PTI Neudietendorf

Gemeindepädagogisch arbeiten unter veränderten Bedingungen

In den vergangenen Jahren haben sich die Bedingungen und Inhalte gemeindepädagogischer Arbeitsfelder sehr gewandelt. Dieser dreiteilige Kurs richtet sich an alle, die offen und bereit sind, andere Wege und Ansätze einzuüben und auszuprobieren. In den ersten beiden Kursabschnitten liegen die Schwerpunkte auf dem Erstellen von Konzeptionen im eigenen Arbeitsfeld, der projektbezogenen Arbeit, auf Gewinnungs- und Schulungsmöglichkeiten Ehrenamtlicher, dem Selbst- und Zeitmanagement und einer geschulten Öffentlichkeitsarbeit. Der letzte Kursabschnitt stellt ganz die Arbeit mit Erwachsenen und Senioren in den Mittelpunkt. Bitte Sonderprospekt anfordern!

- Zielgruppe:* Hauptamtliche gemeindepädagogische MitarbeiterInnen
- Leitung:* Petra Müller
- Termin:*
1. Kursabschnitt: 11.09.2006 (14:00 Uhr) – 15.09.2006 (13:00 Uhr)
 2. Kursabschnitt: 13.11.2006 (14:00 Uhr) – 17.11.2006 (13:00 Uhr)
 3. Kursabschnitt: 22.01.2007 (14:00 Uhr) – 26.01.2007 (13:00 Uhr)
- Ort:* Bildungshaus St. Ursula, Erfurt
- Kosten:* 50,00 € pro Kursabschnitt für gemeindepädagogisch Mitarbeitende der ELKTh
204,00 € pro Kursabschnitt für gemeindepädagogisch Mitarbeitende in der KPS
- Anmeldung:* bis 1. Juni 2006 an das PTI Neudietendorf, Zinzendorfplatz 3, 99192 Neudietendorf, Tel. (03 62 02) 2 16 40

Theologische Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen

Master-Weiterbildungsstudiengang „Führungskompetenz in theologischer Sicht“

Die Theologische Fakultät der Universität Göttingen bietet ab dem 1. April 2006 dieses neue Studienangebot an. Schwerpunkt der Ausbildung sind vor allem Kompetenzen auf dem Gebiet kirchlich-diakonischer Organisationskultur und der Umgang mit Konflikten auf ethisch sensiblen Handlungsfeldern. Studiert wird berufsbegleitend in zweitägigen Kompaktveranstaltungen (4 x pro Halbjahr), in denen die Studierenden eine vertiefte Einführung in Kernbereiche evangelischer Theologie erhalten. Das Studium ist praxisnah angelegt und schließt ein „training on the job“ ein.

- Zielgruppe:* Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Diakonie und Kirche. Personen, die bereits einen juristischen, betriebswirtschaftlichen, pädagogischen o.ä. Hochschulabschluss mitbringen und nun das Interesse haben, sich für ihre weitere kirchliche Laufbahn auch theologisch zu qualifizieren.
- Leitung:* Prof. Dr. Jan Hermelink und Dr. Reiner Anselm
- Termin:* Beginn 1. April 2006, Ende September 2008, bzw. Studienaufnahme ist jährlich jeweils zum Sommersemester möglich
- Kosten:* Das Studium ist gebührenpflichtig, es werden Stipendien vermittelt.
- Anmeldung:* bis 31. März 2006, Theologische Fakultät, Platz der Göttinger Sieben 2, 37073 Göttingen, Tel. 05 51/39-20 18, weiterbildung@theologie.uni-goettingen.de

Detaillierte Informationen unter www.theologie.uni-goettingen.de/weiterbildung Auf Anfrage verschickt die Theologische Fakultät Informationsbroschüren. Ansprechpartner: Stephan Schleissing, wiss. Koordinator des Studiengangs.

Interessenten werden gebeten, sich mit dem Referat Personalentwicklung der EKM, Frau KR Elfriede Stauß, in Verbindung zu setzen.

Kloster Volkenroda und das Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) Greifswald

Spirituelles Gemeindefmanagement

Im Spirituellen Gemeindefmanagement beziehen wir Theologie, Glauben und Betriebswirtschaftslehre wechselseitig aufeinander. Wir schöpfen aus den Quellen christlicher Spiritualität Kraft, um Wesentliches von Unwesentlichem unterscheiden zu können. Gleichzeitig wird die Betriebswirtschaftslehre als neue Kooperationsdisziplin der Praktischen Theologie genutzt, um mit ihrer Hilfe zu lernen, wie man Gemeinden leitet. Die Kollegwochen vermitteln neue Sichtweisen und trainieren veränderte Arbeitsweisen. Zur Ausbildung im Spirituellen Gemeindefmanagement gehören verpflichtend hinzu die Teilnahme an ca. zwölf kursbegleitenden Gruppensupervisions-sitzungen und die Durchführung und Dokumentation eines Praxisprojekts.

- Zielgruppe:* Voraussetzung für die Teilnahme sind neben dem Interesse am spirituellen Gemeindefmanagement mehrjährige Leitungserfahrung im Gemeindepfarramt o.ä. und die Teilnahme an mindestens einer Fortbildungsveranstaltung im Bereich Gemeindeaufbau und Kybernetik. Bitte skizzieren Sie Ihre diesbezüglichen Qualifikationen und Erfahrungen kurz schriftlich bei Ihrer Anmeldung.
- Leitung:* Pfr. Matthias Bartels, Greifswald
Dr. Karl-Heinz Michel, Volkenroda
- Referenten:* Prof. Dr. Michael Herbst, Uni/EEG Greifswald
Dipl. Kfm. Klaus-Martin Strunk, Marketing-Berater, Hamm
Pfr. Dr. Peter Böhmehmann, Villigst
Pfr. Matthias Bartels, Greifswald, Uni/EEG Greifswald
- Termin:* Spirituelles Gemeindefmanagement I

- Visionen ermöglichen und mitteilen
(Vision – Lage – Moderation)
6. bis 10. November 2006
Spirituelles Gemeindefmanagement II
Gemeindeaufbau unter Marktbedingungen
26. bis 30. März 2007
Spirituelles Gemeindefmanagement III
Ora et labora – Gemeindeaufbau als Marketing-Mix
8. bis 12. Oktober 2007
Spirituelles Gemeindefmanagement IV
Management in der Gemeinde als Leib Christi (Planung – Organisation – Controlling)
25. bis 29. Februar 2008
Abschlusskolloquium voraussichtlich im Frühjahr 2008
- Ort:** Kloster Volkenroda, 99998 Körner-Volkenroda
- Veranstalter:** Kloster Volkenroda mit dem Institut für die Erforschung von Evangelisation und Gemeindeentwicklung (IEEG) Greifswald
- Kosten:** pro Jahr (2006–2008) zwischen 834,- und 984,- Euro (je nach Teilnehmerzahl)
- Anmeldefrist:** 30. Mai 2006
- Anmeldung:** und Information Dr. Karl-Heinz Michel, Kloster Volkenroda, Tel.: (03 60 25/5 59 77), michel@kloster-volkenroda.de

Dieses Fortbildungsprojekt ist eine anerkannte Fortbildung in der EKM.

**Neue Anschrift der zentralen Datenstelle
des Kirchenamtes der EKD
zur Datenweiterleitung der erfolgten
Aufnahme/Wiederaufnahme eines Kirchenmitgliedes in sogenannten Wiedereintrittsstellen
an die Wohnsitzkirchengemeinde
einer anderen Gliedkirche**

Unter Bezug auf die Bekanntmachung vom 14. März 2005 (ABl. S. 134) wird mitgeteilt, dass die dort benannte zentrale Datenstelle nach Hannover umgezogen ist. Die neue Anschrift lautet:

EKD
Koordinierungsstelle IT/Meldewesen
Herrenhäuser Str. 12
30419 Hannover
Tel. (05 11) 27 96-341
Fax (0511) 27 96-700

Magdeburg, den 8. Februar 2006
(414)

i. A.
Dorothea Ermisch

**Vermietung von Räumlichkeiten
im Pfarrhaus Kleinjena**

Das Evangelische Kirchspiel Kleinjena vermietet ab dem 1. Juni 2006 die Räumlichkeiten des ersten und zweiten Obergeschosses (auch getrennt vermietbar 120/60 qm) im liebevoll sanierten Pfarrhaus in 06618 Kleinjena. Der am Stadtrand der Saalestadt Naumburg gelegene Ortsteil gegenüber dem malerischen Klingerweinberg ist schnell und gut mit Bus und

Bahn zu erreichen. Das Pfarrhaus hat einen wunderschönen Garten, der genutzt werden kann sowie eine Garage. Für das Kirchspiel ist das Pfarrhaus als Zentrum und Versammlungsort für unsere drei kleinen Kirchengemeinden von großer Bedeutung. Wir suchen darum kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand, die das Leben im Pfarrhaus nach all den Jahren immer noch lieben und würden uns auch über jedes Engagement in den Gemeinden freuen. Mit dem Konzept: „Pfarrhaus muss kirchlich bleiben“ haben wir in den letzten zehn Jahren nur gute Erfahrungen gemacht. Weitere Auskünfte erteilt im Kirchlichen Verwaltungsamt Naumburg 06618, Charlottenstr. 1, der verantwortliche Verwalter, Herr Melzig (0 34 45) 76 72 37.

Klaus Pfortsch
Vorsitzender des Gemeindekirchenrates
Tel.: (0 34 45) 20 02 30

**B. Evangelische Kirche der Kirchenprovinz
Sachsen**

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODV)

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund von § 156 Abs. 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. 2000 S. 148) sowie Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 3 der Grundordnung erlässt das Kirchenamt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODV) vom 5. September 2000 (ABl. S. 174), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2004 (ABl. S. 24), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 71 Abs. 2:

Es wird eine neue Nummer 32.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Zuständige Stelle ist das Kirchliche Verwaltungsamt.“

2. Zum Dritten Abschnitt, Unterabschnitte 1 bis 9:

Es wird eine neue Nummer 32.3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Kirchenkreise und Kirchengemeinden können mit Genehmigung des Kirchenamtes ihr Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen nach dem System der doppelten Buchführung ausgestalten (doppisches Haushalts- und Rechnungswesen). Hierfür gelten die Bestimmungen der §§ 151 bis 154 ergänzend. Voraussetzung für die Genehmigung ist die Anwendung des doppelten Haushalts- und Rechnungswesens in allen Kirchengemeinden des Kirchenkreises.“

3. Zu § 89 Abs. 3:

Es wird eine neue Nummer 34.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Der festgestellte Haushaltsplan ist nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.“

4. Zu § 93 Abs. 1:

a) Der Nummer 36.1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Gleiches gilt für Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen anwenden, sofern die Überziehung der auf die jeweilige Körperschaft entfallenden Summe aus Barkassen- und Guthabenbeständen bei Kreditinstituten 10 Prozent des Volumens des Ergebnishaushaltes nicht überschreitet.“

b) Nummer 36.2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird ein neuer Satz 3 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Gleiches gilt für Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen anwenden, sofern Überbrückungsdarlehen zur Deckung von Auszahlungen für Investitionen oder Instandhaltungsmaßnahmen von mehr als 5 000 € gewährt werden sollen.“

bb) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

5. Zu § 109 Abs. 2:

Es wird eine neue Nummer 46.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die Genehmigungsbefugnis nach Satz 2 wird auf die Kreiskirchenräte übertragen. Es dürfen insgesamt nicht mehr als drei Personen nebeneinander anordnungsberechtigt sein.“

6. Zu § 124 Abs. 1:

Nummer 59 wird aufgehoben.

7. Zu § 133 Abs. 1:

Es wird eine neue Nummer 62.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Bei Kirchenkreisen und Kirchengemeinden, die das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen anwenden, muss die Deckung von Rücklagen durch entsprechende Finanzmittel gewährleistet sein. Diese zweckbestimmten Finanzmittel sind in der Bilanz separat auszuweisen.“

8. Zu § 137:

Es wird eine neue Nummer 70.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Kirchenkreise und Kirchengemeinden, die das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen anwenden, sollen jährliche Zuführungen zur Bauunterhaltungsrücklage in Höhe der planmäßigen Abschreibungen vornehmen. Sofern die für die Rücklagenzuführung erforderliche Finanzdeckung nicht gewährleistet ist, sind die Beträge als Lasten aus unterbliebener Instandhaltung separat in der Bilanz auszuweisen.“

9. Zu § 149 Abs. 1:

Es wird eine neue Nummer 73.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Die entlastete Jahresrechnung ist nach ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen lang zur Einsicht der Gemeindeglieder auszulegen.“

10. Zu § 150 Abs. 1:

Nummer 74.1 wird aufgehoben.

11. Zu § 151:

a) In Nummer 74.2 wird ein neuer Satz 1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen umfasst Haushaltsplanung, doppelte Buchführung, Jahresabschluss, Kostenrechnung und Statistik.“

b) Die bisherigen Sätze 1 bis 3 werden Sätze 2 bis 4.

12. Zu § 152 Abs. 2:

a) Nummer 74.3 wird wie folgt gefasst:

„Anstelle des Wirtschaftsplanes umfasst der Haushaltsplan im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen einen Ergebnishaushaltsplan, der die Erträge und Aufwendungen enthält und auszugleichen ist, und einen Vermögenshaushaltsplan, der die Planung der Investitionen, der Finanzmittel, der Tilgung der langfristigen Verbindlichkeiten sowie die Bewirtschaftung der Rücklagen, Sonderposten und Rückstellungen enthält und ebenfalls auszugleichen ist.“

b) Nummer 74.4 wird wie folgt gefasst:

„In Kirchengemeinden, die das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen anwenden, können auf der Grundlage des gesamten Ergebnishaushaltsplanes Teilergebnishaushaltspläne gemäß den vom Kirchenamt vorgegebenen Handlungsfeldern beschlossen werden. Je Handlungsfeld kann ein Budget mit Erträgen und Aufwendungen beschlossen werden.“

13. Zu § 152 Abs. 3:

Es wird eine neue Nummer 74.5.1 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Aufgrund von § 95 findet § 152 Abs. 3 auf das doppelte Haushalts- und Rechnungswesen keine Anwendung.“

14. Zu § 152 Abs. 5:

Es wird eine neue Nummer 74.5.2 eingefügt mit folgendem Wortlaut:

„Kosten für Investitionen sind im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen Teil des Vermögenshaushaltsplanes.“

15. Zu § 153 Abs. 2:

a) Nummer 74.6 wird wie folgt gefasst:

„Im doppelten Haushalts- und Rechnungswesen beschließt das Leitungsorgan über die Verwendung des Bilanzergebnisses, also über die Deckung eines Fehlbeitrages oder die Verwendung eines Überschusses, sowie über den Ausgleich eines möglichen Liquiditätsdefizits

(negativer Bestand von Barkassen- und Guthabenbeständen bei Kreditinstituten).“

- b) In Nummer 74.7 Satz 1 wird nach den Worten „einer besonderen Rücklage“ der Klammerausdruck „(Budgetrücklage“ eingefügt.
- c) Nummer 74.8 wird wie folgt gefasst:

„Für die Handlungsfelder Seelsorge und Verkündigung, Leitung und Verwaltung sowie die allgemeine Kostenstelle können in Kirchengemeinden keine Rücklagen aus Überschüssen gebildet werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, den 24. Januar 2006
(6001)

(L.S.)

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Verordnung zur Änderung der Verwaltungsordnungsdurchführungs- verordnung Bau (VwODVB)

Vom 24. Januar 2006

Auf Grund von § 156 Abs. 2 der Kirchlichen Verwaltungsordnung (VwO) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD 1999 S. 137; ABl. 2000 S. 148) sowie Artikel 80 Abs. 2 Nr. 7 in Verbindung mit Artikel 80 Abs. 3 der Grundordnung sowie auf Grund von Nummer 76 der Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung (VwODV) vom 5. September 2000 (ABl. S. 174) erlässt das Kirchenamt folgende Verordnung:

§ 1

Die Verwaltungsordnungsdurchführungsverordnung Bau (VwODVB) vom 19. Dezember 2000 (ABl. 2001 S. 65) wird wie folgt geändert:

Zu § 43 Abs. 3 Satz 2:

Nummer 22.19 erhält folgende Fassung:

„Die Genehmigungsbefugnis wird entsprechend der Regelung des § 1 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Aufsicht des Konsistoriums auf die Kreiskirchenräte übertragen. Diese entscheiden nach Vorprüfung durch die Baupflegerin oder den Baupfleger.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, den 24. Januar 2006
(6001)

(L.S.)

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Durchführungsbestimmung zum Kirchlichen Verwaltungsamts-Gesetz (KVAG)

Vom 24. Januar 2006

Aufgrund von § 17 des Kirchengesetzes über die Stellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen (Kirchliches Verwaltungsamts-Gesetz – KVAG) vom 31. Oktober 1993 (ABl. 1994 S. 15) erlässt das Kirchenamt folgende Durchführungsbestimmung zum Kirchlichen Verwaltungsamts-Gesetz (KVAG):

§ 1

Die Durchführungsbestimmung zum Kirchlichen Verwaltungsamtsgesetz vom 23. November 1993 (ABl. 1994 S. 18), zuletzt geändert am 19. September 2000 (ABl. S. 141) wird wie folgt geändert:

Zu § 10 Absatz 1:

Nummer 25 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Magdeburg, den 24. Januar 2006
(0361)

(L.S.)

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntmachung der Neufassung des Versorgungsgesetzes vom 1. Juli 2005

Nachstehend veröffentlichen wir die Bekanntmachung der Neufassung des Versorgungsgesetzes vom 1. Juli 2005.

Magdeburg, den 7. Februar 2006
(3602-1)

i.A.
Rainer Wilker
Oberkonsistorialrat

**Bekanntmachung der Neufassung
des Versorgungsgesetzes**

Vom 1. Juli 2005

Aufgrund des § 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 30. April 2005 (ABl. EKD S. 245) wird nachstehend der Wortlaut des Versorgungsgesetzes in der seit dem 1. Mai 2005 geltenden Fassung neu bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 1. Juli 1996 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD S. 400),
2. die am 1. Januar 1999 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 9. September 1998 (ABl. EKD S. 446),
3. die am 1. Januar 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 S. 32),
4. die am 1. Mai 2000 in Kraft getretene Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000 (ABl. EKD S. 190),
5. das am 1. Juni 2000 in Kraft getretene Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000 (ABl. EKD S. 232),
6. die am 1. Januar 2001 in Kraft getretene 2. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 31. Januar 2001 (ABl. EKD S. 149),
7. die am 1. Januar 2002 in Kraft getretene 3. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 28. November 2001 (ABl. EKD 2002 S. 9),
8. die am 1. Januar 2003 in Kraft getretene 4. Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts vom 27. November 2002 (ABl. EKD 2003 S. 1),
9. das am 30. April 2005 in Kraft getretene Kirchengesetz zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 30. April 2005 (ABl. EKD S. 245).

Berlin, den 1. Juli 2005 Der Leiter der Kirchenkanzlei
Dr. Dr. Hüffmeier

**Kirchengesetz über die Versorgung
der Pfarrer, Pfarrerinnen,
Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen
in der Evangelischen Kirche der Union
(Versorgungsgesetz – VersG)**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Arten der Versorgung
- § 2a Verzicht auf Versorgung
- § 3 Anwendung von Bundesrecht

- § 4 Ruhegehaltfähige Dienstzeit
- § 5 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Abschnitt II

Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

- § 6 (aufgehoben)
- § 7 Wartegeld
- § 8 Erlöschen des Wartegeldes
- § 8a Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)
- § 9 Unterhaltsbeiträge
- § 10 Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Abschnitt III

Hinterbliebenenversorgung

- § 11 Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene
- § 12 Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Abschnitt IV

Ruhen der Versorgungsbezüge

- § 13 Ruhen der Wartestandsbezüge
- § 14 Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit
- § 15 Zusammentreffen von Versorgungsbezügen aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst mit kirchlichen Versorgungsbezügen

Abschnitt V

**Versorgung unter Einbeziehung
der gesetzlichen Rentenversicherung**

- § 16 Rentenanrechnung
- § 17 Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung
- § 18 Steuervorteilsausgleich
- § 19 Ausfallgarantie
- § 20 Mitwirkungspflichten

Abschnitt VI

**Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich,
nicht anzuwendende Vorschriften**

- § 21 Anpassung der Versorgungsbezüge
- § 22 Anwendungsbereich
- § 23 Nicht anzuwendende Vorschriften

Abschnitt VII

Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 24 Behandlung von Renten nach bisherigem Recht
- § 25 Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 26 Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte
- § 26 a Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag
- § 27 Abweichende Regelungen
- § 28 Vorläufiger Höchstsatz
- § 29 In-Kraft-Treten

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz regelt – sofern nicht etwas anderes bestimmt ist – die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelischen

Kirche der Union, ihrer Gliedkirchen und deren Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Verbände sowie ihrer Hinterbliebenen (Versorgungsberechtigte).

(2) Eine Versorgung nach diesem Kirchengesetz kann durch Vereinbarung auch Pfarrern, Pfarrerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen sowie ihren Hinterbliebenen zugesichert werden, die im Dienst eines kirchlichen Werkes, einer kirchlichen Anstalt oder einer kirchlichen Stiftung stehen, auch wenn diese nicht von einer der in Absatz 1 genannten Anstellungskörperschaften getragen werden. Dies setzt die Bereitschaft des Rechtsträgers voraus, für die Dauer des Dienstverhältnisses den vorgeschriebenen Versorgungsbeitrag zu entrichten. Das Nähere bestimmt der Rat.

§ 2

Arten der Versorgung

(1) Versorgungsbezüge sind

1. Ruhegehalt,
2. Wartegeld,
3. Übergangsgeld,
4. Hinterbliebenenversorgung,
5. Unterhaltsbeiträge,
6. Unfallfürsorge.

(2) Zur Versorgung gehört ferner der Kindererziehungszuschlag.

§ 2a

Verzicht auf Versorgung

(1) Versorgungsberechtigte können auf die ihnen zustehende Versorgung weder ganz noch teilweise verzichten.

(2) Das gliedkirchliche Recht kann eine von Absatz 1 abweichende Regelung treffen, nach der Versorgungsberechtigte widerruflich auf einen Teil der Versorgung verzichten können. Der Verzicht darf den angemessenen Lebensunterhalt der Versorgungsberechtigten nicht gefährden.

§ 3

Anwendung von Bundesrecht

(1) Die Versorgung der Versorgungsberechtigten im Sinne von § 1 richtet sich nach den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen des für die Beamten in Bund und Ländern jeweils geltenden Versorgungsrechts, soweit im Folgenden oder durch sonstiges kirchliches Recht nichts anderes bestimmt ist.

(2) Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden. Eine endgültige Entscheidung ist innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorschriften nach Maßgabe der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union zu treffen.

(3) Bei der Anwendung des staatlichen Rechts ist der kirchliche Dienst als Dienst bei öffentlich-rechtlichen Dienstherren oder als öffentlicher Dienst anzusehen.

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die Tätigkeit bei

- a) kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland,
- b) dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, seinen Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen,
- c) ausländischen evangelischen Kirchengemeinden, die der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen angeschlossen sind,

- d) ausländischen evangelischen Kirchen,
- e) evangelischen Kirchengemeinschaften im In- oder Ausland.

Dem kirchlichen Dienst nach Satz 2 steht die Tätigkeit bei einer anderen christlichen Kirche im In- und Ausland sowie bei missionarischen, diakonischen und sonstigen Werken und Einrichtungen christlicher Kirchen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform gleich.

§ 4

Ruhegehaltfähige Dienstzeit

(1) Ruhegehaltfähig ist die Dienstzeit, die der oder die Versorgungsberechtigte vom Tag der ersten Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis an zurückgelegt hat. Dies gilt nicht für die Zeit

1. vor Vollendung des 17. Lebensjahres,
2. einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
3. eines schuldhaften Fernbleibens vom Dienst unter Verlust der Dienstbezüge,
4. eines Wartestandes aufgrund Disziplinarurteils,
5. in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

Im Falle des Satzes 2 Nr. 2 kann die Zeit einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge berücksichtigt werden, wenn spätestens bei Beendigung des Urlaubs schriftlich zugestanden ist, dass dieser kirchlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient.

(2) Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die Zeit in einem Dienst als Pfarrer, Pfarrerin, Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
2. die Zeit eines Wartestandes in der Evangelischen Kirche in Deutschland oder einer ihrer Gliedkirchen, im Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik oder einer seiner Gliedkirchen sowie in einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse,
3. die Zeit einer Freistellung nach kirchlichem Recht zur Wahrnehmung eines anderen kirchlichen Dienstes oder von Aufgaben, die im kirchlichen Interesse liegen.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für einen Wartestand aufgrund eines Disziplinarurteils.

(3) Als ruhegehaltfähige Dienstzeiten können nach Vollendung des 17. Lebensjahres berücksichtigt werden

1. die in einer anderen als den in Absatz 2 genannten Kirchen oder kirchlichen Zwecken dienenden Körperschaften oder Einrichtungen verbrachten Zeiten,
2. die im öffentlichen Dienst außerhalb des kirchlichen Bereiches verbrachten Zeiten,
3. die Zeiten einer hauptberuflichen Beschäftigung, wenn und soweit diese Zeiten als förderliche Vortätigkeit für den kirchlichen Beruf angesehen werden können,
4. Ausbildungszeiten im Rahmen des § 12 des Beamtenversorgungsgesetzes, bei Pfarrern und Pfarrerinnen ferner die Zeiten einer nichttheologischen abgeschlossenen beruflichen Ausbildung, wenn diese Ausbildung für die besondere dienstliche Verwendung im Pfarramt notwendig ist,
5. Zeiten in einem Dienstverhältnis, das durch Entlassung, Ausscheiden oder Entfernung aus dem Dienst beendet worden ist.

(4) Zeiten eines nichtberuflichen Wehrdienstes und einer Kriegsgefangenschaft nach Vollendung des 17. Lebensjahres gelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit.

(5) Zeiten einer Teilbeschäftigung sind nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der Teilbeschäftigung zur vollen Beschäftigung entspricht. Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(6) § 13 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

(7) Hat das dem Versorgungsfall zugrunde liegende Dienstverhältnis oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1999 bestanden und hat der oder die Versorgungsberechtigte zu diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Rente erfüllt, der ganz oder teilweise auf Beiträgen aus der Vereinbarung über die Rentenversorgung für auf Lebenszeit angestellte Mitarbeiter der evangelischen Kirchen und deren Hinterbliebene vom 28. März 1980 und deren Fortführungen nach dem Sechsten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB VI) beruht, wird die Ausbildungszeit vor Vollendung des 27. Lebensjahres abweichend von Absatz 3 Nr. 4 nicht als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt. In diesem Fall beträgt das Ruhegehalt 18,75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und erhöht sich mit jedem nach Vollendung des 27. Lebensjahres zurückgelegten Dienstjahr um 1,875 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, insgesamt jedoch höchstens bis zum Erreichen von 75 vom Hundert. Vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge antritt der Vomhundertsatz „17,9375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „18,75“ und der Vomhundertsatz „1,79375“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „1,875.“

§ 5

Ruhegehaltfähige Dienstbezüge in besonderen Fällen

Bei der Anwendung des § 5 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt dessen Satz 3 nicht, wenn ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte nicht bis zum Eintritt des Versorgungsfalles für einen zeitlich befristeten Dienst ein mit höheren Dienstbezügen verbundenes Amt bekleidet und diese Bezüge mindestens zehn Jahre oder, falls die Amtszeit kürzer ist, mindestens eine volle Amtszeit ausgeübt hat.

Abschnitt II

Wartegeld, Übergangsgeld und Unterhaltsbeiträge

§ 6

(aufgehoben)

§ 7

Wartegeld

(1) Der Anspruch auf Wartegeld entsteht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit dem Beginn des Wartestandes.

(2) Das Wartegeld beträgt 75 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge; für jedes volle und angefangene Dienstjahr, das dem Empfänger oder der Empfängerin von Wartegeld an einer ruhegehaltfähigen Dienstzeit von 25 Dienstjahren fehlt, wird der Vomhundertsatz um 2 gekürzt. Für die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Versetzung in den Wartestand maßgebend. Das Wartegeld beträgt mindestens 50 vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Das Wartegeld darf die Dienstbezüge, die dem Pfarrer oder der Pfarrerin zur Zeit der Versetzung in den Wartestand zustanden, nicht übersteigen.

Für Wartestandsfälle, die vom In-Kraft-Treten der achten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge an eintreten, tritt der Vomhundertsatz „71,75“ an die Stelle des Vomhundertsatzes „75“ nach Satz 1.

(3) Disziplinarrechtliche Entscheidungen über die Höhe des Wartegeldes nach einer Amtsenthebung bleiben unberührt.

(4) Scheidet ein Empfänger oder eine Empfängerin von Wartegeld aus einer vollen Verwendung wieder aus, wird das Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

§ 8

Erlöschen des Wartegeldes

Der Anspruch auf Wartegeld erlischt

1. mit dem Zeitpunkt, in dem wieder ein Anspruch auf Dienstbezüge besteht,
2. mit dem Beginn des Ruhestandes,
3. mit der Beendigung des Dienstverhältnisses.

§ 8a

Übergangsgeld, Unterhaltsbeitrag bei Entlassung aus dem Probendienst (Entsendungsdienst)

(1) Das Übergangsgeld nach § 47 des Beamtenversorgungsgesetzes erhält der Pfarrer oder die Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst), dessen oder deren Dienstverhältnis durch Entlassung beendet wird. Dies gilt nicht bei einer Entlassung gemäß § 21 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und § 97 des Pfarrdienstgesetzes.

(2) § 47 Absatz 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet Anwendung, wenn das neue öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis oder das privatrechtliche Arbeitsverhältnis mindestens die Hälfte einer Vollbeschäftigung umfasst.

(3) Für die Berechnung des Übergangsgeldes ist als Beschäftigungszeit die Zeit des ununterbrochenen hauptberuflichen, mindestens die Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes als Vikar oder Vikarin und als Pfarrer oder Pfarrerin im Probendienst (Entsendungsdienst) zu berücksichtigen. Dabei werden Zeiten einer Freistellung nicht angerechnet.

(4) Dem Pfarrer im Probendienst (Entsendungsdienst) kann anstelle des Übergangsgeldes ein Unterhaltsbeitrag nach § 9 Absatz 2 gewährt werden, wenn der Probendienst (Entsendungsdienst) länger als zehn Jahre gedauert hat.

§ 9

Unterhaltsbeiträge

(1) Die zuständige Stelle kann dienstunfähigen Pfarrern, Pfarrnerinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen auf Probe sowie dienstunfähigen Empfängern und Empfängerinnen von Anwärterbezügen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bis zur Höhe des Ruhegehaltes bewilligen.

(2) Wird ein Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruches auf Versorgung beendet, so kann die zuständige Stelle einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe von 75 vom Hundert auf die Dauer von höchstens fünf Jahren, darüber hinaus bis zur Höhe von 50 vom Hundert des Ruhegehaltes bewilligen, das im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses erdient gewesen wäre.

(3) § 22 des Beamtenversorgungsgesetzes bleibt unberührt.

(4) Die zuständige Stelle kann in sonstigen besonderen Härtefällen laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge gewähren. Hinsichtlich der Höhe der Unterhaltsbeiträge gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 10

Unterhaltsbeiträge in Disziplinarverfahren und
in Verfahren bei Lehrbeanstandungen

Die besonderen Bestimmungen über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen in Disziplinarverfahren oder in Verfahren bei Lehrbeanstandungen bleiben unberührt.

Abschnitt III Hinterbliebenenversorgung

§ 11

Unterhaltsbeiträge für Hinterbliebene

(1) Hinterbliebenen von Personen, die nach § 9 laufende Unterhaltsbeiträge empfangen haben, kann die zuständige Stelle in entsprechender Anwendung der jeweiligen Bestimmungen eine einmalige Unterhaltsbeihilfe bis zur Höhe des Sterbegeldes und laufende, jederzeit widerrufliche Unterhaltsbeiträge bewilligen.

(2) Die zuständige Stelle kann auch nicht waisengeldberechtigten Kindern von verstorbenen Versorgungsberechtigten in besonderen Härtefällen einen laufenden, jederzeit widerruflichen Unterhaltsbeitrag gewähren. § 12 findet entsprechende Anwendung.

§ 12

Widerruf von Unterhaltsbeiträgen

Der Unterhaltsbeitrag kann widerrufen werden, wenn der oder die Berechtigte aus der Kirche ausgetreten ist oder das Ansehen der Kirche erheblich schädigt.

Abschnitt IV Ruhens der Versorgungsbezüge

§ 13

Ruhens der Wartestandsbezüge

(1) § 53 Abs. 1 bis 4 und 6 bis 8, § 54 und § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes gelten entsprechend für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(2) Zu den Versorgungsbezügen im Sinne von § 54 des Beamtenversorgungsgesetzes gehört auch das Wartegeld.

§ 14

Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen
mit Abgeordnetenbezügen oder mit Versorgungsbezügen
aus einer früheren Abgeordnetentätigkeit

(1) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte eine Entschädigung aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert, höchstens 50 vom Hundert der Entschädigung aus der Abgeordnetentätigkeit.

(2) Erhält ein Versorgungsberechtigter oder eine Versorgungsberechtigte Versorgungsbezüge aus der Mitgliedschaft im Europäischen Parlament, im Deutschen Bundestag oder in einer gesetzgebenden Körperschaft eines Landes, so ruhen die Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages, um den die Summe beider Versorgungsbezüge die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge nach diesem Kirchengesetz übersteigt.

§ 15

Zusammentreffen von Versorgungsbezügen
aus früherem kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst
mit kirchlichen Versorgungsbezügen

(1) Erhalten Versorgungsberechtigte aus einer früheren Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst eine Versorgung, ohne dass der frühere Dienstherr die beamtenrechtlichen Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge anwendet, so sind daneben die kirchlichen Versorgungsbezüge nach diesem Kirchengesetz nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten:

1. für Empfänger oder Empfängerinnen von Ruhegehalt oder Wartegeld die Versorgungsbezüge, die sich unter Berücksichtigung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ergeben würden. Die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bestimmen sich nach dem Amt, in dem der oder die Versorgungsberechtigte im Laufe seiner oder ihrer gesamten Dienstzeit die höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezüge erreicht hätte,
2. für Witwen, Witwer und Waisen mit einer Versorgung aus der Verwendung des oder der verstorbenen Versorgungsberechtigten im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst das Witwen-, Witwer- und Waisengeld, das sich aus den Versorgungsbezügen nach Nr. 1 ergeben würde,
3. für Witwen oder Witwer mit einer Versorgung aus eigener Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst die Höchstgrenze nach § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes.

Die in Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichnete Höchstgrenze erhöht sich um den Unterschiedsbetrag nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes. Ist bei einem an der Ruhensregelung nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 festgesetzten Versorgungsbezug das Ruhegehalt durch einen Versorgungsabschlag gemindert, ist das für die Höchstgrenze maßgebende Ruhegehalt ebenfalls um einen Versorgungsabschlag zu mindern.

(3) Im Falle des Absatzes 2 Nr. 3 ist neben dem Ruhegehalt oder Wartegeld mindestens ein Betrag in Höhe von 20 vom Hundert des Witwen- oder Witwergeldes zu belassen.

(4) Wenn Versorgungsberechtigte bereits einen Anspruch auf Witwengeld, Witwergeld oder eine ähnliche Versorgung erworben haben oder erwerben, so erhalten sie daneben das Ruhegehalt oder Wartegeld zuzüglich des Unterschiedsbetrages nach § 50 Absatz 1 des Beamtenversorgungsgesetzes nur bis zum Erreichen der in § 54 Absatz 2 Satz 1 Nr. 3 sowie Satz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes bezeichneten Höchstgrenze. § 54 Absatz 4 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

Abschnitt V Versorgung unter Einbeziehung der gesetzlichen Rentenversicherung

§ 16

Rentenanrechnung

(1) Auf die nach den Vorschriften dieses Kirchengesetzes errechneten Versorgungsbezüge werden die Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die ausschließlich auf Beitragszahlungen der Kirche beruhen, unbeschadet der Regelung über das Zusammentreffen von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Renten in voller Höhe angerechnet. Dies gilt auch für Leistungen aus Zeiten, die bei der Festsetzung der Rente berücksichtigt wurden, jedoch keinen eigenen Rentenanspruch nach SGB VI begründen. Anrechnungsbetrag

ist der im Rentenbescheid oder in der Rentenanpassungsmittteilung ausgewiesene monatliche Rentenbetrag, nicht aber der Zahlbetrag.

(2) Hat der oder die Versorgungsberechtigte vor der Berufung in ein kirchengesetzlich geregeltes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis weitere rentenrechtliche Zeiten zurückgelegt und ist dadurch die Wartezeit auch ohne die für die Leistungen nach Absatz 1 berücksichtigten rentenrechtlichen Zeiten erfüllt, so wird der darauf beruhende Teil der Rente nach den allgemeinen Bestimmungen angerechnet.

(3) Der Kinderzuschuss nach § 270 SGB VI und der Waisenrentenzuschuss nach § 78 SGB VI zählen nicht zu den Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung im Sinne des Absatzes 1.

(4) Renten, Rentenerhöhungen und Rentenminderungen, die auf § 1587 b des Bürgerlichen Gesetzbuches beruhen, bleiben unberücksichtigt.

(5) Die Rentenanrechnung wird nach Anwendung von Ruhens-, Anrechnungs- und Kürzungsvorschriften dieses Kirchengesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes durchgeführt.

§ 17

Erstattung von Beiträgen zur Rentenversicherung

Hat der oder die Versorgungsberechtigte Anspruch auf eine Erstattung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung, hat er oder sie diesen Anspruch an die Kirche abzutreten, soweit die Beiträge ausschließlich von der Kirche getragen wurden. Kommt der oder die Versorgungsberechtigte dieser Pflicht nicht nach, werden die Versorgungsbezüge um den fiktiv berechneten Abtretungsbetrag gekürzt.

§ 18

Steuervorteilsausgleich

Der sich bei den Versorgungsbezügen ergebende Vorteil, der auf die geringere Besteuerung der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung zurückzuführen ist, wird pauschal abgeschöpft. Diese Regelung gilt nicht für den Steuervorteil, der sich aufgrund der Rentenanrechnung nach den allgemeinen Bestimmungen ergibt. Sie gilt ferner nicht für das Sterbegeld. Das Nähere wird durch die Steuervorteilsausgleichsverordnung geregelt.

§ 19

Ausfallgarantie

(1) Bis zur Anweisung der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird den Versorgungsberechtigten gegen Abtretung des Nachzahlungsanspruches Vorschuss in Höhe der zu erwartenden Rentenbezüge gewährt.

(2) Verweigert oder entzieht die gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen oder tritt sonst ein Ausfall der Leistungen aus der gesetzlichen Rentenversicherung ein, so findet § 17 für die Zeit des Leistungsausfalles keine Anwendung, wenn der oder die Versorgungsberechtigte seine oder ihre Ansprüche insoweit an die Kirche abtritt.

(3) Hat der oder die Versorgungsberechtigte sich Beiträge zur Rentenversicherung nach dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung erstatten lassen, für die die Kirche die gesamten Beitragsleistungen erbracht hat, so wird die Versorgung um den durch die Beitragserrstattung verminderten Teil der Rente gekürzt.

§ 20

Mitwirkungspflichten

Der oder die Versorgungsberechtigte ist verpflichtet, alle Voraussetzungen für die Zahlung der Versorgungsbezüge herbeizuführen, insbesondere die nach den Vorschriften der gesetzlichen Rentenversicherung und der Zusatzversorgung erforderlichen Anträge zu stellen, Willenserklärungen abzugeben und Nachweise vorzulegen. Die Rente wegen Alters ist so rechtzeitig zu beantragen, dass die Rentenzahlung mit Vollendung des 65. Lebensjahres des oder der Versorgungsberechtigten erfolgen kann; dies gilt sinngemäß bei anderen Renten wegen Alters für den Zeitpunkt des Eintritts in den Warte- oder Ruhestand und bei einer Rente wegen Erwerbsminderung für den Zeitpunkt des Eintritts der Erwerbsminderung. Kommt der oder die Verpflichtete dieser Verpflichtung schuldhaft nicht nach, so hat die Gliedkirche die sich für den Fall der rechtzeitigen Erfüllung der Verpflichtung ergebende fiktive Rente bei der Festsetzung der Versorgungsbezüge anzurechnen. Die Sätze 1 und 3 gelten entsprechend für Hinterbliebene von Versorgungsberechtigten bezüglich der Witwen-, Witwer- und Waisenrente.

Abschnitt VI

Anpassung der Versorgungsbezüge, Anwendungsbereich, nicht anzuwendende Vorschriften

§ 21

Anpassung der Versorgungsbezüge

Werden die Dienstbezüge der Besoldungsberechtigten allgemein erhöht oder vermindert oder erfolgt eine Erhöhung oder Verminderung der Dienstbezüge um feste Beträge, werden die Versorgungssätze von demselben Zeitpunkt an entsprechend angepasst.

§ 22

Anwendungsbereich

(1) Für die Anwendung des Abschnitts VII des Beamtenversorgungsgesetzes steht ein Unterhaltsbeitrag nach den §§ 9 bis 12 dem Ruhegehalt, Witwen-, Witwer- oder Waisengeld gleich.

(2) Bei Versorgungsberechtigten im Wartestand ist für die Anwendung der §§ 17 und 18 des Beamtenversorgungsgesetzes (Bezüge für den Sterbemonat und Sterbegeld) das Wartegeld maßgebend.

§ 23

Nicht anzuwendende Vorschriften

(1) § 12b, § 14a, § 15, § 15a, § 26, § 48, § 50 Absatz 4, § 50e, § 59, § 70 und § 85 Absätze 1 bis 6, 9 und 10 des Beamtenversorgungsgesetzes finden keine Anwendung.

(2) § 57 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt nicht für Versorgungsberechtigte im Wartestand.

(3) § 50a Absatz 1 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung für Versorgungsberechtigte, die in der Zeit bis zum 31. Dezember 1999 ein nach dem 31. Dezember 1991 geborenes Kind erzogen haben. In diesem Fall erhöht sich das Ruhegehalt um den Kindererziehungszuschlag für die entsprechenden Monate der Jahre 1992 bis 1999.

Abschnitt II Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 24

Behandlung von Renten nach bisherigem Recht

Bei der Anwendung dieses Kirchengesetzes stehen die Renten, die auf der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 (ABl. EKD 1981 S. 17) in der Fassung des Gesetzes zur Angleichung der Bestandsrenten an das Netto-niveau der Bundesrepublik Deutschland und zu weiteren renten-rechtlichen Regelungen – Rentenangleichungsgesetz – vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) beruhen, den nach diesem Kirchengesetz in die Versorgung einbezogenen Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung gleich.

§ 25

Anwendung bisherigen und neuen Rechts für am 1. Januar 1992 vorhandene Versorgungsberechtigte

Ist der Versorgungsfall vor dem 1. Januar 1992 eingetreten und würde infolge der Neuregelung über die ruhegehaltsfähige Dienstzeit eine Verminderung des Vmhundertsatzes der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge, nach dem sich die Höhe des Ruhegehaltes bemisst, eintreten, sind für die Betroffenen die Versorgungsbezüge weiterhin nach den nach dem bisherigen Recht bestimmten Vmhundertätzen zu bemessen.

§ 26

Ruhegehaltssatz für am 31. Dezember 1991 vorhandene Versorgungsberechtigte

(1) Hat das Dienstverhältnis, aus dem der oder die Versorgungsberechtigte in den Ruhestand tritt, oder ein unmittelbar vorangehendes anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis bereits am 31. Dezember 1991 bestanden, bleibt der zu diesem Zeitpunkt erreichte Ruhegehaltssatz gewahrt. Die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes richtet sich dabei nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Der sich nach den Sätzen 1 und 2 ergebende Ruhegehaltssatz steigt mit jedem Jahr, das vom 1. Januar 1992 an nach dem von diesem Zeitpunkt an geltenden Recht als ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt wird, um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von 75 vom Hundert.

(2) Erreicht der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das bereits vor dem 31. Dezember 1991 bestand oder dem unmittelbar ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis voranging, vor dem 1. Januar 2002 die gesetzliche Altersgrenze, so richtet sich die Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit und des Ruhegehaltssatzes nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht. Dies gilt entsprechend, wenn der oder die Versorgungsberechtigte wegen Dienstunfähigkeit oder auf Antrag in den Ruhestand versetzt wird oder stirbt.

(3) Der sich nach Absatz 1 oder 2 ergebende Ruhegehaltssatz wird der Berechnung des Ruhegehaltes zugrunde gelegt, wenn er höher ist als der Ruhegehaltssatz, der sich nach diesem Kirchengesetz für die gesamte ruhegehaltfähige Dienstzeit ergibt. Der sich nach Absatz 1 ergebende Ruhegehaltssatz darf den Ruhegehaltssatz, der sich nach dem bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Recht ergäbe, nicht übersteigen.

(4) Tritt der oder die Versorgungsberechtigte aus einem Dienstverhältnis, das am 31. Dezember 1991 bereits bestanden hat, vor Vollendung des 65. Lebensjahres in den Ruhe-

stand, so ist § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

Bei Erreichen der Altersgrenzen nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes oder bei Versetzung in den Ruhestand nach dem Wartestand oder wegen Dienstunfähigkeit	beträgt der Vmhundert-satz der Minderung für jedes Jahr
vor dem 1. Januar 2002	0,0
nach dem 31. Dezember 2001	0,6
nach dem 31. Dezember 2002	1,2
nach dem 31. Dezember 2003	1,8
nach dem 31. Dezember 2004	2,4
nach dem 31. Dezember 2005	3,0
nach dem 31. Dezember 2006	3,6

(5) Ergibt sich aufgrund der Absätze 1 und 2 ein höheres Ruhegehalt als nach neuem Recht, so ist dies auch bei den Höchstgrenzen in den Fällen des Zusammentreffens von kirchlichen Versorgungsbezügen mit Versorgungsbezügen aus kirchlichem oder sonstigem öffentlichem Dienst oder mit Renten zu berücksichtigen.

§ 26a

Übergangsregelung für am 1. Januar 2001 und am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, Versorgungsabschlag

(1) § 14 Absatz 3 des Beamtenversorgungsgesetzes findet keine Anwendung

1. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist oder eintritt,
2. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, die Altersteildienst von mindestens zwei Jahren geleistet haben, wenn sie zugleich mit dem Antrag auf Bewilligung des Altersteildienstes unter Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Kirchenbeamten-gesetzes die Versetzung in den Ruhestand mit Ablauf des Monats, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird, beantragt haben,
3. für am 1. Januar 2001 vorhandene Versorgungsberechtigte, deren für mindestens zwei Jahre bewilligter Altersteildienst durch Versetzung in den Ruhestand infolge Dienstunfähigkeit oder durch Tod vorzeitig endet,
4. für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberechtigte, die
 - a) vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt mindestens 30 Jahre ruhegehaltfähige Dienstzeit zurückgelegt haben,
 - b) vor dem 1. Januar 1942 geboren und nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX werden sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes in den Ruhestand versetzt werden,
 - c) bis zum 16. November 1951 geboren und am 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX sind sowie nach § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamten-gesetzes in den Ruhestand versetzt werden.

Das gliedkirchliche Recht kann bestimmen, dass § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes auch für Versorgungsbe- rechtigte, die aufgrund gliedkirchlichen Rechts, das auf der Grundlage von Artikel 12 § 1 des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz oder Artikel 8 § 2 des Einführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz erlassen ist, vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden sind, keine Anwendung findet.

(2) Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 vom Hundert auch für jedes Jahr, um das der oder die Versorgungsbere- rechtigte vor Ablauf des Monats, in dem er oder sie das 63. Le- bensjahr vollendet, in unmittelbarem Anschluss an einen Wartestand in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung des Ruhegehalts darf 10,8 vom Hundert nicht übersteigen. Abweichend von Satz 1 und 2 darf die Minderung des Ruhe- gehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
 2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.
- (3) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberech- tigte,
1. deren Versorgungsfall vor dem 1. Januar 2002 eingetreten ist,
 2. die vor dem 1. Januar 1943 geboren sind, nach dem 31. Dezember 2001 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt werden und zu diesem Zeitpunkt min- destens 30 Jahre ruhegehaltfähigen Dienst zurückgelegt haben, finden § 13 Abs. 1 Satz 1 und § 36 Abs. 2 des Be- amtenversorgungsgesetzes in der bis zum 31. Dezember 2000 gültigen Fassung Anwendung.

(4) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberech- tigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2004 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wer- den, findet § 13 Abs. 1 Satz 1 des Beamtenversorgungsgeset- zes abweichend von § 4 Abs. 6 mit folgender Maßgabe An- wendung:

Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand	Umfang der Berücksichtigung als Zurechnungszeit in Zwölfteilm
vor dem 1. Januar 2003	5
vor dem 1. Januar 2004	6
vor dem 1. Januar 2005	7

(5) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberech- tigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2002 bis 31. Dezember 2005 wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt wer- den, findet § 14 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, dass der Höchstsatz der Gesamt- minderung des Ruhegehalts

1. 3,6 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn der oder die Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2005 in den Ruhestand versetzt wird,
2. 7,2 vom Hundert nicht übersteigen darf, wenn die oder der Versorgungsberechtigte vor dem 1. Januar 2006 in den Ruhestand versetzt wird.

(6) Für am 1. Januar 2002 vorhandene Versorgungsberech- tigte, die nach dem 16. November 2000 schwerbehindert im Sinne des Teils 2 SGB IX werden und nach dem 31. Dezem- ber 2001 aufgrund von § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes oder § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Kirchenbeamtenengesetzes in den Ruhestand versetzt werden, ist § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle der Vollerfüllung des 63. Lebensjahres

1. die Vollerfüllung des 61. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1943 geboren sind,

2. die Vollerfüllung des 62. Lebensjahres tritt, wenn sie vor dem 1. Januar 1944 geboren sind.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten für künftige Hinterbliebene der jeweiligen Versorgungsberechtigten entsprechend.

§ 27

Abweichende Regelungen

Der Rat kann durch Rechtsverordnung auf Antrag einer Gliedkirche für deren Bereich für einen befristeten Zeitraum von einzelnen Bestimmungen dieses Kirchengesetzes abwei- chende Regelungen treffen.

§ 28

Vorläufiger Höchstbetrag

Unbeschadet anderer Bestimmungen wird der Höchstsatz für das Ruhegehalt und das Wartegeld bis auf weiteres auf 70 vom Hundert begrenzt. Der Vomhundertsatz von 70 erhöht sich ab der ersten auf den 31. Dezember 2002 folgenden allgemeinen Anhebung der Versorgungsbezüge bei jeder allgemeinen Anhebung um 0,25 bis zum Höchstsatz von 71,75. Satz 2 ist für die Versorgung der am 1. Januar 2003 vorhandenen Versorgungsberechtigten entsprechend anzuwen- den.

§ 29

(In-Kraft-Treten)

Urkunde über die Bildung des Evangelischen Kirchspiels St.Thomas Pretzien, Kirchenkreis Elbe-Fläming

Aufgrund von Artikel 28 der Grundordnung der Evangeli- schen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wird nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises Folgendes beschlossen:

§ 1

- (1) Die Evangelischen Kirchengemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies werden zu einem Kirchspiel zusammengeschlos- sen.
- (2) Das neu gebildete Kirchspiel trägt den Namen „Evangeli- sches Kirchspiel St.Thomas Pretzien“.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.

Burg, den 1. Februar 2006

Der Kreiskirchenrat
des Kirchenkreises
Elbe-Fläming

L.S.

Wolfgang Schmidt
Vorsitzender
des Kreiskirchenrates

Das Kirchenamt der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland stimmt der Bildung des Kirchspiels „Evangelisches Kirchspiel St.Thomas Pretzien“, bestehend aus den Kirchengemeinden Plötzky, Pretzien und Ranies, zu.

Magdeburg, den 16. Februar 2006
(0432)

L.S.

Kirchenamt der
Föderation Evangelischer
Kirchen in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Magdeburg, den 16. Februar 2005
(5165)

i. A.
Michael Madjera
Oberkonsistorialrat



2. Personalmeldungen

Berufen wurde unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe:

Frau **Bettina Schlauraff** zur Pfarrerin im Entsendungsdienst, verbunden mit der Entsendung in die Pfarrstelle Bad Bibra des Kirchenkreises Naumburg-Zeit in Stellenteilung mit ihrem Ehemann, Pfarrer i.E. Michael Schlauraff, zum 1. April 2006.

Übertragen wurde:

dem Pfarrer **Ernst-Ulrich Wachter** aus Elbingerode, die Pfarrstelle Elbingerode, Kirchenkreis Halberstadt, mit Wirkung vom 1. Februar 2006,

der Gemeindepädagogin **Ulrike Taggeselle** aus Lutherstadt Eisleben, die Kreisgemeindepädagogenstelle für die Erteilung von Religionsunterricht des Kirchenkreises Halle-Saalkreis, mit Wirkung vom 1. Februar 2006.

In den Wartestand:

der Pfarrer **Mathias Barniske**, zuletzt freigestellt nach § 77 des Pfarrdienstgesetzes, am 1. Februar 2006.

In den Ruhestand:

die Provinzialpfarrerin **Elisabeth Becker**, bisher Inhaberin der Provinzialpfarrstelle für Hörgeschädigtenarbeit im Süden der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, am 1. Mai 2006.

Heimgerufen wurde:

der Pfarrer i.R. **Eckehard Blümel**, geboren am 17. März 1938 in Obernigk, zuletzt Inhaber der II. Pfarrstelle Kölleda, Kirchenkreis Sömmerda, gestorben am 30. Dezember 2005.

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln

Durch Diebstahl ist ein Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Dähre, Kirchenkreis Salzwedel, mit der Umschrift „Evangelische Kirchengemeinde Dähre“ abhanden gekommen.

Mit sofortiger Wirkung wird das unten abgebildete Siegel außer Geltung gesetzt.

Vermietung von Räumlichkeiten im Pfarrhaus Kleinjena

Das Evangelische Kirchspiel Kleinjena vermietet ab dem 1. Juni 2006 die Räumlichkeiten des ersten und zweiten Obergeschosses (auch getrennt vermietbar 120 / 60 qm) im liebevoll sanierten Pfarrhaus in 06618 Kleinjena. Der am Stadtrand der Saalestadt Naumburg gelegene Ortsteil gegenüber dem malerischen Klingerweinberg ist schnell und gut mit Bus und Bahn zu erreichen. Das Pfarrhaus hat einen wunderschönen Garten, der genutzt werden kann sowie eine Garage. Für das Kirchspiel ist das Pfarrhaus als Zentrum und Versammlungsort für unsere drei kleinen Kirchengemeinden von großer Bedeutung. Wir suchen darum kirchliche Mitarbeiter im Ruhestand, die das Leben im Pfarrhaus nach all den Jahren immer noch lieben und würden uns auch über jedes Engagement in den Gemeinden freuen. Mit dem Konzept: „Pfarrhaus muss kirchlich bleiben“ haben wir in den letzten 10 Jahren nur gute Erfahrungen gemacht. Weitere Auskünfte erteilt im Kirchlichen Verwaltungsamt Naumburg 06618, Charlottenstr. 1, der verantwortliche Verwalter, Herr Melzig (0 34 45) 76 72 37.

Klaus Pförtsch
Vorsitzender des Gemeindegemeinderates
Tel.: (0 34 45) 20 02 30

C. Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Landesbischof Dr. Christoph Kähler
Evangelisch auf gutem Grund
Bericht zur Lage

1. Auf gutem Grund: Getauft!

„Taufet sie auf den Namen des Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes“, so sprechen und hören wir es immer wieder bei jeder Taufe. Wir verweisen damit für das Leben der Täuflinge auf einen Grund, der fester und haltbarer ist, als alles, was wir Menschen schaffen können. Das wird im Taufbefehl außer im Namen des dreieinigen Gottes gleich zweimal ausgedrückt. Am Anfang in den Worten des auferstandenen Christus: „Mir ist gegeben alle Gewalt im Himmel und auf Erden.“ Am Schluss in der Zusage: „Und siehe, ich bin bei euch alle Tage bis an der Welt Ende.“ Im Matthäusevangelium

gilt diese Zusage Jüngern, die auch nach der Erfahrung der Auferstehung noch zweifeln, die auch nach allen Wundern, die sie erlebt haben, immer wieder zurückfallen in alte Haltungen und frühere Beschränkungen, die keineswegs gefeit sind vor der Versuchung, der Verleugnung und der Verzweiflung.

Auch die ersten Christen waren auf der Suche nach diesem festen Grund: So schreibt in der Zeit nach der Zerstörung Jerusalems und in einer verstörten Welt ein frommer Christ im syrischen Antiochien auf, was in seiner Gemeinde von Jesus Christus wieder und wieder im Gottesdienst dieser jungen Gemeinde überliefert, gelesen und bedacht werden soll. Er kann das Heil der Welt nur darin sehen, dass sich die Anhänger Jesu an das halten, was Jesus gesagt und wie er das Alte Testament bekräftigt und ausgelegt hat. Ihm ist der unzerreißbare Zusammenhang zwischen Gottes Offenbarung im Gesetz des Mose und seinem Erscheinen in der Person Jesu besonders wichtig.

Jesus ist – so Matthäus – der Immanuel,¹ das heißt der „Gott mit uns“.² Die Heiden, zu denen die Jünger hingehen und die sie missionieren sollen, sind bereits seit den Sternkundigen aus dem Osten, die den neugeborenen König suchen, an dieser Geschichte beteiligt. Wir haben zu Epiphania wieder an sie erinnert. Im Prozess der Verurteilung Jesu wird die Frau des Römers Pilatus mehr wissen als viele andere Menschen in Jerusalem, weil sie ahnt, wen ihr Mann da verurteilt wird.³

Die Szene mit den zweifelnden Jüngern und dem auferstandenen Christus hat keinen erzählten Schluss. Denn diese Aufforderung „Tauf!“ gilt jeder Christin und jedem Christen „bis an der Welt Ende“. Jede neue Taufe ruft nach einer Fortsetzung in der nächsten Umgebung und in der nächsten Generation.

Der Zweifel der Jünger aber erinnert den Leser an die Geschichte vom sinkenden Petrus. Er geht zunächst auf dem Wasser, dann aber achtet er auf Wellen und Wind, also auf die Stürme der Zeit, und kann nur in seinem Kleinglauben und Zweifel durch die Hand dessen gerettet werden, dem alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben ist.⁴ So geht es nicht nur dem hervorragendsten Jünger, sondern so kann es wieder und wieder jedem getauften Christen gehen. Man kann sich aber wie Luther an der Taufe festhalten, aber die Gewissheit des Glaubens bleibt ein immer wieder neu zu erbittendes Geschenk.

Dass wir in der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland in diesem Jahr ein Jahr der Taufe begehen, findet grundsätzlich seine Begründung in diesem nie abgeschlossenen Auftrag. Der konkrete Anlass für den besonderen Akzent, den wir in Thüringen setzen wollen, hängt mit einer aktuellen Beobachtung zusammen. Zwar bleiben die absoluten Taufzahlen in unseren Thüringer Gemeinden stabil. Doch die Zahl der Kinder, die bis im Alter zu einem Jahr getauft werden, sinkt stetig. Daraus lässt sich ablesen: Die traditionelle Taufe verliert bei jungen christlichen Eltern an Bedeutung als Begrüßungs- und Dankfest für das neue Erdenkind. Diese Beobachtung verweist auch darauf: Der Zusammenhalt in den Familien lockert sich offensichtlich. Wenn nach Pressemeldungen die Mehrzahl der Kinder in Ostdeutschland (über 60 %) nicht in einer Ehe zur Welt kommen, dann ist dies ein weiteres Indiz für den Abbruch lebensdienlicher Traditionen.

Wenn wir die Taufe als Familienfest wieder stärken und schön gestalten, dann tun wir damit in den Gemeinden auch etwas für den Zusammenhalt der Klein- und der Großfamilien.

Die Taufe hat grundlegende Bedeutung für unser Leben, sie hat auch grundlegende Folgen für die Gestaltung des kirchlichen Lebens, des Miteinanders in der Kirche. Martin Luther beschrieb sie so (und das waren stolze Worte): „Was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht zu sein, obwohl es nicht einem jeden ziemt, solch Amt zu üben.“ („Wir sind Papst“, war durchaus eine evangelische Bemerkung.) Damit hat Martin Luther die zwei Pole evangelischer Kirchenauffassung beschrieben: Zum einen ist die Taufe die „Krönung“, die die Gotteskindschaft vermittelt und den Täufling in eine Gemeinschaft von Geschwistern führt. Hier gibt es nach unserer Auffassung kein Mehr oder Weniger in der Würdigkeit vor Gott und keine für immer bestimmte Ordnung der Ämter. Jesus Christus ist das Haupt der Gemeinde und jedes Amt in der Gemeinde ist Christdienst. Zum anderen darf in der Gemeinde kein Chaos herrschen, sondern es ist eine Ordnung nötig, die der Evangeliumsverkündigung, der Taufe und der Feier des Abendmahls dient. Eine Kirche, die sich evangelisch nennt, hat auf dieser Grundlage aus ihre Strukturen zu bedenken und, wenn nötig, immer wieder zu reformieren.

Aber die Kirche besteht nicht aus Strukturen, sondern aus Menschen. Deswegen:

2. Evangelisch: Drei Beispiele

Ein Beispiel für das Zutrauen, das wir mit der Taufe stiften und begründen wollen, für das Vertrauen zu dem „Immanuel“, der Gottes Gegenwart trotz und in allen schweren Zweifeln verkörpert, ist Dietrich Bonhoeffer, dessen 100. Geburtstag wir am 4. Februar 2006 begangen haben. Er schrieb zu Beginn des Jahres 1943 in unsicherer und schwerer Zeit:

„Ich glaube, dass Gott uns in jeder Notlage soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen. Aber er gibt sie nicht im Voraus, damit wir uns nicht auf uns selbst, sondern allein auf ihn verlassen. In solchem Glauben müsste alle Angst vor der Zukunft überwunden sein.“⁵

Auch mit seinen Aufforderungen an Theologie und Kirche, der Erde treu zu bleiben und zugleich aber auch nach dem „Darüberhinaus“ des christlichen Glaubens zu fragen, gibt er uns Stichworte für unser evangelisches Profil an die Hand. Nach Bonhoeffer ist die Wirklichkeit der Welt, die es in ihrer Mündigkeit, aber auch in ihren Gefährdungen ernst zu nehmen gilt, zugleich die in Christus mit Gott versöhnte Welt.

Wie wenig viele von Bonhoeffers Gedanken veraltet sind, erweist sich auch wieder in der neu entfachten Debatte über das Verhältnis von Glauben und Naturwissenschaften. Ich befürchte, dass in Deutschland diese Debatte gegenwärtig auch als ein Instrument einer antireligiösen und antikirchlichen Kampagne benutzt wird. In ihr sollen durch die Gleichsetzung und die Abwehr von fundamentalistischen Strömungen auch alle anderen Glaubenden als Wissenschaftsfeinde und Hinterwäldler abgestempelt werden. Diese Argumentation unterstützen ungewollt diejenigen, die das Bekenntnis zum Schöpfergott durch Unerklärtes und offene naturwissenschaftliche Fragen plausibel machen oder sogar beweisen wollen.

1 Mt 1,23f

2 Mt 18,20; Mt 28,20

3 Mt 27,19

4 Mt 14,30

5 Dietrich BONHOEFFER: Werke, Bd. 8/hrsg. von Eberhard Bethge u. a., Gütersloh 1998, S. 30.

Bonhoeffer warnte bereits zu seiner Zeit energisch davor, Gott als „Lückenbüsser“ zu missbrauchen, indem man ihn in den scheinbaren oder wirklichen Erkenntnislücken der Naturwissenschaft ansiedelt. Dort ist nicht sein Platz.

Es gehört zur unaufgebbaren evangelischen Tradition, dass wir uns in diesen Fragen theologisch selbst prüfen, gut zu unterscheiden wissen und gut zu unterscheiden bitten. Einerseits muss die Heilige Schrift mit ihrem eigentlichen Thema ernst genommen werden, der Suche nach dem „Gott mit uns“, nach dem Glauben, der die Angst vor der Zukunft überwindet. Die Bibel darf gerade darum nicht zu einem Naturkundebuch stilisiert werden, das sie von ihrem Selbstverständnis her nicht ist. – Wie sollte dies auch gehen? Stehen doch am Anfang des ersten Mosebuches gleich zwei in ihrem Ablauf sehr verschiedene Schöpfungserzählungen und lassen die Psalmen in ihrem Lob auf den Schöpfer vielfältige und teilweise differente Schöpfungsvorstellungen erkennen. Andererseits haben wir aber auch eine zur Ideologie tendierende Wissenschaftsgläubigkeit zu hinterfragen. Sie will etwa unter der Losung „Gott gegen Darwin“⁶ immer wieder glauben lassen, es gäbe eine wissenschaftliche Weltanschauung, die den Atheismus selbstverständlich einschliesse. Wissenschaft aber, die ihren Namen verdient, weiß und beschreibt die Reichweite und die Grenzen der eigenen Erkenntnis bzw. des eigenen Fachgebietes. Was eine Biologie, die diese Selbstdisziplin vor 100 Jahren nicht übte, anrichten konnte, wurde in der Zeit des Nationalsozialismus nur allzu deutlich. Es waren Biologen, die die Frage nach lebensunwertem Leben gestellt und in einem unchristlichen Sinn beantwortet hatten. Sie lieferten damit denen eine „wissenschaftliche“ Begründung, die solche Ideologie in blutige Taten umsetzten.

In der Frage nach dem Entstehen der Welt und ihrer Entwicklung halten wir uns am besten an Martin Luthers Sätze: „Ich glaube, dass mich Gott geschaffen hat samt allen Kreaturen, mir Leib und Seele, Augen, Ohren und alle Glieder, Vernunft und alle Sinne gegeben hat und noch erhält.“⁷ – Die Schöpfung ist nicht Vergangenheit, sondern Gegenwart. Gottes Schöpferwirken ist ein bleibender Prozess und meint das Ganze der geschaffenen Welt, mein ganzes Leben und nicht nur einzelne Punkte, an denen er – angeblich in besonderer Weise sichtbar – in die Schöpfung eingegriffen hat.

Nicht nur Dietrich Bonhoeffer war in diesen ersten Wochen des Jahres 2006 für mich ein stiller Begleiter, sondern wir haben in den letzten beiden Wochen an zwei Männer und ihre Familien gedacht, die beide trotz aller Unterschiede im Wirkungskreis und in der politischen Bedeutung für mich verkörpert haben, was es heißt, evangelisch zu sein (und ich erinnere an zwei Nicht-Theologen):

Der eine, Johannes Rau, hat die biblische Botschaft, die Welt als verbesserlich zu betrachten, als politischer Mensch gelebt. Auch in seinem Reden und Wirken als Politiker ist er stets als ein Christ unverkennbar gewesen und engagiert für eine freiheitliche und soziale Demokratie eingetreten. In der – wie er selbst sagte – schwersten Stunde seines politischen Lebens, bei seiner Rede während der Trauerfeier für die Opfer des Massakers am Gutenberg-Gymnasium hat er viele Menschen getröstet und zugleich ein vom Evangelium geformtes Menschenbild mitten in der verbreiteten Unsicherheit und Trostlosigkeit zum Leuchten gebracht. Sein Glaube, nicht selbst Richter über andere sein zu müssen, drückte sich in dem Satz aus: „Was immer ein Mensch getan hat, er bleibt ein Mensch.“

Auch sein Humor, mit dem er die Unzulänglichkeiten des Lebens zu nehmen wusste, zeichnete ihn als einen evangelischen Christen aus. Denn Humor kann die Tugend der in der Taufe durch Gott Angenommenen und durch ihren Glauben Getrösteten sein. Sie wissen um die Differenz, die es immer zwischen dem Erstrebten und dem Erreichten geben wird, aber sie verzweifeln nicht daran, weil sie zugleich auch wissen, dass die eigene Identität nicht am erfolgreichen Gelingen des eigenen Mühens, sondern an der uns von Gott zugesprochenen Würde hängt.

Der andere ist unser Synodaler Karl-Heinz Weißenborn, an dessen Tod wir zu Beginn dieser Sitzung gedacht haben. Er verkörperte für mich das, was mir an der Evangelischen Kirche besonders wichtig ist: Alle Christinnen und Christen, eben nicht nur Pastorinnen und Pfarrer, bilden die Gemeinde und leiten die Gemeinde. Die Fülle der Aufgaben, die Karl-Heinz Weißenborn in seiner Gemeinde, in der Kreissynode, in der Landessynode und in der VELKD-Generalsynode ohne Murren übernommen hat, spricht für sich. Wir verdanken seiner Umsicht, seiner Klarheit und Beharrlichkeit, seinem Sachverstand eine besonders tatkräftige Hilfe und Leitung in den zurückliegenden schwierigen Haushaltslagen. Dass wir inzwischen wieder solide und zukunftsbezogen wirtschaften können, ist Frucht dieser mühsamen, jahrelangen Arbeit. – „Dienet einander, ein jeglicher mit der Gabe, die er empfangen hat, als die guten Haushalter der mancherlei Gnade Gottes.“⁸ Dieses Miteinander der verschiedenen Christudienste, die Kollegialität zwischen allen denen, die haupt-, neben- und ehrenamtlich sich in der Gemeinde und für die Kirche Jesu Christi engagieren, muss ein ausgeprägtes Merkmal unseres Kirche-Bauens, unseres Kirche-Seins, ein Merkmal der evangelischen Kirche bilden.

3. Evangelisch Kirchesein: Herberge, Mission und Weltverantwortung

Wenn wir der Erde treue und gute Haushalter sein wollen und zugleich diese Welt mit der Hoffnung unseres Glaubens bereichern und gestalten wollen, dann müssen wir immer wieder dreierlei tun:

- a) Dem Glauben ein Haus bauen.
- b) Dieses Haus einladend gestalten mit vielen Türen und Fenstern zur Welt hin.
- c) In und für die Welt konkret auch Verantwortung übernehmen.

Zu a) Über diese Aufgabe, dem Glauben ein Haus zu bauen, habe ich auf der ersten Tagung der Föderationssynode gesprochen. Darum kann ich mich heute kurz fassen: Wir stehen inmitten von „Umbau-“ und „Renovierungsarbeiten“. Wichtig bei der Gestaltung im Sinne eines evangelischen Profils ist, dass dieses Haus viele Räume hat, in denen die verschiedenen Frömmigkeiten zu Hause sein können. In diesem Haus sollen Menschen sich vertraut fühlen und neue Räume finden und aufsuchen können, ohne durch eine solche Wandlung sofort heimatlos zu werden. Als evangelische Christen dürfen wir uns an einer solchen Vielfalt freuen. Doch es muss zugleich auch gemeinsame Räume, ein Miteinander im Feiern, im Arbeiten und Beten geben. Jeder, der hier einkehrt, soll die Möglichkeit haben, seine Gaben einzubringen. Erstaunlich viele von denen, die in letzter Zeit wieder in die evangelische Kirche eingetreten sind, suchten nicht so sehr unsere Hilfe, sondern boten die ihre an. Es lohnt sich, auf solche leisen Signale zu achten.

6 DER SPIEGEL, Nr. 52, 2005, Titelschlagzeile.

7 Martin LUTHER: Kleiner Katechismus: Das zweite Hauptstück (Der erste Artikel). In: EG 905 (S. 1556).

8 1. Petrus 4,10

Die Kirchenleitung erarbeitet zurzeit für die Föderation eine neue „Hausordnung“, d. h. eine Verfassung. Grundlage und Orientierung kann dafür allein der Auftrag des auferstandenen Christus sein, „alle Völker zu taufen“. Diesem Auftrag müssen wir für uns als Kirche auch nach 2000 Jahren immer wieder neu stellen. Zwischen der Zusage, dass Christus gegenwärtig ist, einerseits und der konkreten Umsetzung und der Gestaltung des kirchlichen Lebens andererseits, also dem konkreten Bau unseres Kirchengebäudes, liegen viele Einzelentscheidungen, die immer ein Wagnis bleiben werden. Wir werden unsere Überlegungen und Entscheidungen nach dem Maß menschlicher Einsicht und menschlichen Vermögens treffen müssen, weil wir die gegenwärtige Situation dabei einbeziehen – ohne die Garantie, immer sofort den richtigen Weg zu finden.

Konkret: Thüringen steht vor erheblichen demographischen Veränderungen, d. h. der Freistaat verliert Menschen durch Abwanderung und durch zu wenig Geburten – so wie der gesamte Osten Deutschlands. Das spiegelt sich auch in unseren Gemeindegliederzahlen wider. Dazu kommt, dass aus diesen und anderen Gründen die Kirchensteuereinnahmen langfristig sinken. Auf diese Entwicklungen müssen wir uns als Thüringer Kirche jetzt einstellen, wenn wir das Heft des Handelns in der Hand behalten wollen, ehe uns die Entwicklungen überrollen. Was das Kollegium des Kirchenamtes und der Landeskirchenrat für angemessene Veränderungen halten, werden wir an mehreren Vorhaben im Einzelnen darstellen.

Die Stärkung der Kompetenzen der Kirchenkreise und ihrer Synoden halte ich für wichtig, weil in den Regionen unmittelbarer reagiert und gemeindenäher entschieden werden kann. Zugleich müssen wir als Landessynode fragen, was kleine und kleinste Gemeinden in der Verantwortung für das kirchliche Leben vor Ort und für ihre Kirche (für ihr Kirchgebäude) nach wie vor leisten und wo sie die größere Gemeinschaft des Kirchspiels dringend benötigen.

Schließlich werden wir als Kirchenleitung an die Synode die Frage richten, wie es mit der Föderation weitergehen kann und soll, wie wir mit den Strukturen der Landeskirche auf die absehbaren Entwicklungen reagieren. Die einschneidenden Vorschläge erfordern in den kommenden Diskussionen Ernsthaftigkeit und Weitblick. Vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die für ihr Arbeiten und Leben ganz anders geplant hatten, werden erhebliche Veränderungen zugemutet werden. Dies hat uns dazu bewogen, die Mitarbeiterschaft in Eisenach und Magdeburg als die Hauptbetroffenen noch vor der Synodaltagung zu informieren. Ich bitte Sie, die Synode als dem Souverän um Verständnis und Entschuldigung dafür, dass somit viele von Ihnen die Erstinformation über die Presse erhalten haben.

Doch angesichts einer bereits seit längerem laufenden ungeordneten Debatte in unseren beiden Landeskirchen sahen wir jetzt den Zeitpunkt gekommen, die klaren Entscheidungsfragen zum weiteren Weg zu stellen, die – nach angemessener Debatte – allein von dieser Synode entschieden werden können.

Zu b) Zugleich müssen wir nach bestem Wissen und Gewissen suchen, wie wir in dieser Situation (und in den Strukturformen) und ohne Realitätsscheu am ehesten dem Missionsauftrag, dem Taufbefehl, gerecht werden. Daran wird sich erweisen, ob und wie wir den künftigen Herausforderungen mit Gottvertrauen und mit barmherzigem Realismus zugleich begegnen.

Über die offenen Türen und über die Wege, wie Menschen zu uns finden und finden können, habe ich auf der zweiten Tagung der Föderationssynode zum Thema „Mission“ im Herbst des vergangenen Jahres gesprochen. In Zeiten, wo das Netz der Pfarrstellen dünner wird, wird vieles davon abhängen, wie

es uns gelingt, die Ausstrahlung unserer Angebote und kirchlichen Orte zu erhöhen, Zentren mit Atmosphäre zu schaffen und die Arbeit der Ehrenamtlichen mit der der Neben- und Hauptamtlichen sinnvoll zu verknüpfen.

Gerade angesichts der großen Herausforderungen, die wir zu bewältigen haben, müssen wir uns als Christen, als Gemeinden und als Landeskirche fragen: Was wollen wir und was können wir erreichen?

Wir werden uns Ziele setzen. Diese Ziele dürfen aber nicht von vornherein so hoch gesteckt werden, dass sie eher entmutigen als ermuntern. Deswegen mein Stichwort: Barmherziger Realismus.

Grundsätzlich müssen wir uns immer wieder fragen: Wie können wir nach außen verdeutlichen, auf wessen Gegenwart und Begleitung wir im Leben und im Sterben vertrauen? Wie können wir nach innen den Bezug und die Kenntnis der biblischen Tradition als „Lebensmittel“ fördern? Wer kann in unseren kleinen Gemeinden und in unseren vielen Kirchen und Kapellen dafür sorgen, dass sie gerade auch dann christlich genutzt werden, wenn ausgebildete Lektorinnen und Pfarrer nur noch selten Sonntagsgottesdienste halten können. Es gibt einige gute Beispiele für diese „kleinen Formen“, die bekannter werden und mehr Verbreitung finden sollten.

Ein anderes Ziel wird darin bestehen, dass wir die notwendigen Veränderungen auch als eine geistliche Aufgabe begreifen. Wie wir mit der unsicheren Zukunft insgesamt, mit den schmerzlichen Anpassungen in den Gemeinden und den Veränderungen in den verschiedenen übergemeindlichen Diensten bis hin zur Kirchenleitung (und zum Kirchenamt) umgehen, spricht eine deutliche Sprache, lange bevor wir die christliche Botschaft weitersagen. – Wir werden uns dazu auch noch einmal auf der Tagung der Föderationssynode verständigen.

Ein weiteres Ziel muss darin bestehen, dass die Einheit der Christen über die Ortsgrenzen hinweg stärker sichtbar und erlebbar wird, als es bisher oft der Fall ist. Die Praxis, dass mehrere Gottesdienste in benachbarten Dörfern mit jeweils nur wenigen Teilnehmern gefeiert werden, sollte überdacht und von den Betroffenen miteinander neu gestaltet werden. Das wird nicht ohne einen weiteren Verzicht auf traditionelle Gottesdienstangebote und -zeiten gehen und lässt sich sicher nur durch langfristige, gute Absprachen zwischen den einzelnen Ortsgemeinden erreichen, die zu einer Pfarrstelle gehören. Dennoch gehört es zur Aufgabe der Gemeinden gemeinsam mit den Pastorinnen und Pfarrern, Gottesdienste zu ermöglichen, in denen junge Familien mit ihren Kindern wie auch Jugendliche eine Heimat finden können. Der Taufbefehl gilt ihnen in besonderer Weise.

Zu c) Zu unserer Verantwortung für die Welt gehört, dass wir die Konsequenzen unseres Glaubens für ein Engagement im politischen Raum bedenken. Grundsätzliche Überlegungen habe ich dazu der Synode im Herbst 2001 vorgetragen, die ich hier nicht wiederholen möchte. Doch es gibt aktuelle Anlässe, die Fragen nicht zu übergehen.

So hat es in den vergangenen Wochen eine innerkirchliche und gleichzeitig öffentliche Debatte über die Stellung unserer Kirche zu der Idee des Sozialismus bzw. des Kommunismus gegeben, die uns erneut vor einige Aufgaben stellt und nach größerer Klarheit ruft.

Ich gehe in diesem Zusammenhang davon aus, dass die vorrangigen Verpflichtungen der Ökumenischen Versammlung von 1988/89, für mehr Gerechtigkeit zu sorgen, dem Frieden zu dienen und das Leben auf dieser Erde zu schützen und zu fördern, unter uns Konsens sind und bleiben. Die politische Verwirklichung dieser Ziele suchen evangelische Gemeindeglieder seit dem Herbst 1989 in verschiedenen politischen Gruppen und Parteien. Sie können wohl alle diesen Basisformeln zustimmen, aber sie suchen und sehen verschiedene

Wege, diese Ziele in die alltägliche Praxis unter nicht immer ganz leichten weltwirtschaftlichen und weltpolitischen Bedingungen umzusetzen.

Von Bibel und Bekenntnis her gibt es eine Affinität des christlichen Glaubens zu demokratischen Formen der Herrschaft. Ohne dass ich dies hier im Einzelnen ausführen kann, verweise ich in Kurzform einerseits darauf, dass die gleiche Würde jedes Menschen auch einen gleichen Anspruch begründet, an der gemeinsamen Ordnung der Verhältnisse beteiligt zu werden. Andererseits legt der christliche Realismus, dass jeder Mensch Sünder ist, nahe, politische Macht zu begrenzen und der regelmäßigen Kontrolle zu unterstellen. Eine Identifikation des christlichen Glaubens mit einer bestimmten Partei und ihren Auffassungen kann es nicht geben. Denn wie etwa Dietrich Bonhoeffer mit seiner Unterscheidung von Letztem und Vorletztem lehrte, kann und darf Politik nicht das Heil des Menschen erreichen wollen und kann umgekehrt aus der Sorge um das Heil nicht ein konkretes politisches Partei-Programm abgeleitet werden.

Vor dem Hintergrund der Debatte hat sich die Kirchenleitung der Föderation für die nächste Zeit besonders vorgenommen, das Verhältnis unserer Kirchen zur Linkspartei/PDS näher zu bestimmen. Ohne das Ergebnis dieser Überlegungen vorwegzunehmen, möchte ich zwei Eckpunkte nennen, die auf jeden Fall betrachtet und beachtet werden müssen: Zum einen haben viele Menschen und nicht nur Christen mit gegenwärtigen Vertretern dieser Partei zu Zeiten der real existierenden „Diktatur des Proletariats“ traumatisierende Erfahrungen gemacht und können mit Fug und Recht erwarten, dass diese Geschichte in ihrer Kirche beachtet und berücksichtigt wird. Zum anderen erleben Christen und Gemeinden vor allem auf kommunaler Ebene eine konstruktive und sachliche Zusammenarbeit nicht nur mit Vertretern der CDU, der SPD, des Bündnis 90/Grüne und der FDP, sondern auch mit Bürgermeistern und gewählten Abgeordneten der Linkspartei/PDS. Diese unterschiedlichen Erfahrungen werden zusammenzuhalten und genau zu prüfen sein.

Mir scheint aber dazu eine weitere Aufgabe zu kommen, die sich in den Diskussionen der letzten Wochen deutlicher herausstellte: Wir müssen wegen unserer Geschichte fragen, wo die tieferen Ursachen für das Scheitern der politischen Systeme lag, die unter den Namen „Sozialismus“ und „Kommunismus“ firmierten und warum in vielen sehr unterschiedlichen Ländern der Welt und in unterschiedlichen Erdteilen bei ganz verschiedenen historischen Voraussetzungen diese politische Theorie und Praxis zu etwa gleichen Ergebnissen geführt haben. Wie kommt es, dass in Russland und China, in Korea und in der DDR die herrschenden Sozialisten immer wieder Diktatoren wurden?

(Natürlich müssen wir uns als Christen auch die Gegenfragen nach dem politischen Versagen von Christen in Geschichte und Gegenwart gefallen lassen.)

Der tiefere Grund ist ein anthropologischer. Ich habe ihn oben, als ich von der Nähe des christlichen Glaubens zur Demokratie gesprochen habe, bereits angedeutet: Es hat mit der Grundstruktur des Menschen zu tun, der regelmäßig wie „krummes Holz“ wächst, auch wenn er immer nach dem „aufrechten Gang“ strebt. Ich meine, dass der letzte Dissens in der Frage, ob es einen gelingenden Sozialismus werde geben können, ein theologisch-anthropologischer ist: Kommen wir davon los, dass auch der politische Mensch Sünder ist und bleibt – auch und gerade in seinen (politischen) Stärken? Ist es womöglich barmherziger und realistischer, Menschen nicht zu ihrem Glück zu zwingen und mit ihrem gesunden oder kranken, jedenfalls aber regelmäßig vorhandenen Egoismus politisch und wirtschaftlich zu rechnen? Wir müssen mit Luthers „Zwei-Reiche-Lehre“ lernen richtig

zu unterscheiden, zwischen dem Reich Gottes, das Bonhoeffer als das „Letzte“ bezeichnet, von dem her alles seinen Sinn und Begründung erhält, und dieser Welt des „Vorletzten“, in der alles politische Wollen und Vollbringen vorläufig, bruchstückhaft und schuldbeladen bleibt.

Zugleich dürfen wir aber nicht aus dem Blick verlieren, dass Gottes Reich schon in diese Welt hineinwirkt, dass diese Welt schon unter der „Königsherrschaft Christi“ steht, und wir danach zu fragen haben, wie diese Herrschaft stärker zu Geltung kommen kann in allen Bereichen des Lebens.

Die für mich damals wie heute wichtigen Überlegungen des Bundes der Evangelischen Kirchen zu diesem Komplex haben für mich entscheidend festgehalten, dass beide theologischen Figuren komplementär sind und nicht nach der einen oder anderen Seite aufgelöst werden können.⁹

Wir werden über diesen politischen und theologischen Grundsatzfragen die Probleme praktischer Politik, die uns als Kirche direkt betreffen, darüber nicht vernachlässigen dürfen.

In ganz Deutschland, aber auch in Thüringen geht der Streit um die bessere, d. h. kinderfreundlichere Familienpolitik. Die von der Landesregierung initiierte Familienoffensive bejahen wir insofern, als sie die Eigenverantwortung der Familien stärken will. Über die geeigneten Wege, die knappen Mittel gerecht und so zu verteilen, dass die sozialen Aspekte und die legitimen Interessen der freien Träger dabei nicht hoffnungslos ins Hintertreffen geraten, sind wir im Gespräch und an manchen Punkten auch im Streit mit den Verantwortlichen. Ähnliches gilt für die Schulen, für die wir verantwortlich sind und deren Zukunft immer wieder neu bedacht und gestärkt werden muss.

Auch in Fragen der Umweltpolitik werden wir uns – so wie es die Synode mit ihrem Beschluss zum Ausstieg aus der Atomenergie getan hat – weiterhin einmischen. Und vieles mehr wäre zu nennen, wo wir als Christen und Kirchen uns im Sinne der Themen des konziliaren Prozesses zu engagieren und zu positionieren haben. Der Ruf „Gehet hin in alle Welt“ wird als Antwort auch haben müssen, für „Brot für die Welt“ zu sorgen.

Ich breche hier ab, obwohl gerade über manche anderen Grenzprobleme zwischen Politik und Kirchen wie zu anderen Religionsgemeinschaften mehr zu sagen sein wird. Die Globalisierung – so bin ich überzeugt – wird sich nicht auf den wirtschaftlichen und den sicherheitspolitischen Bereich beschränken lassen, sondern muss künftig viel stärker als manche sich das träumen ließen, auch den kulturellen und damit den religiösen Dialog umfassen. Der wird auch den fairen Streit der Kulturen darüber umfassen müssen, was das Menschengerechte in Wirtschaft, Kultur und Politik sein kann, das auf dem ganzen Globus zu gelten hat.

4. Zuversicht im Zweifel

Wir leben in unserer Kirche wie in unserer Welt in einer Zeit, die sichere Prognosen und sichere Verhältnisse kaum zuzulassen scheint. Darum scheint mir die Antwort Dietrich Bonhoeffers auf die Zusage der Gegenwart Gottes in Jesus Christus, wie sie der Taufbefehl zum Ausdruck bringt, beispielhaft für uns zu sein:

Seine grundlegende Zuversicht hatte er am Beginn des Jahres 1943 (wie bereits angeführt) so formuliert: „Ich glaube, dass Gott uns in jeder Notlage soviel Widerstandskraft geben will, wie wir brauchen ...“

9 KIRCHENGEMEINSCHAFT UND POLITISCHE ETHIK: Ergebnis eines theologischen Gesprächs zum Verhältnis von Zwei-Reiche-Lehre und Lehre von der Königsherrschaft Christi/hrsg. von Joachim Rogge und Helmut Zeddies, Berlin 1980.

Bonhoeffer fährt in diesen Überlegungen mit dem Bekenntnis fort: „Ich glaube, dass auch unsere Fehler und Irrtümer nicht vergeblich sind, und dass es Gott nicht schwerer ist, mit ihnen fertig zu werden, als mit unseren vermeintlichen Guttaten. Ich glaube, dass Gott kein zeitloses Fatum (Schicksal) ist, sondern dass er auf aufrichtige Gebete und verantwortliche Taten wartet und antwortet.“¹⁰

1. Gesetze, Verordnungen, Verfügungen

Kirchengesetz über die Feststellung des Nachtragshaushaltsplanes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen für das Haushaltsjahr 2006 – Nachtragshaushaltsgesetz 2006 –

Vom 18. Februar 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen hat gemäß § 1 Abs. 3 des Finanzierungsgesetzes das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1 Feststellung des Haushaltsplanes

- (1) Der Nachtragshaushaltsplan zum Verwaltungshaushalt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen wird für das Haushaltsjahr 2006 in der Einnahme und Ausgabe auf 90 898 206 € festgelegt.
- (2) Der Stellenplan, die Investitionsrechnung und die Übersicht über die Höhe der veranschlagten Anteile der Kirchgemeinden, Superintendenturen und der Landeskirche an den Einnahmen im Nachtragshaushaltsplan 2006 sind Bestandteil des Nachtragshaushaltsplanes.

§ 2 Feststellung der Höhe der Zuweisungen an die Kirchgemeinden und Superintendenturen

- (1) Der Anteil der Kirchgemeinden und Superintendenturen an der Gesamtverteilungssumme beträgt 70,0605 %.
- (2) Der Personalkostenanteil für Verkündigungsdienststellen und die Pauschale für Gemeindepfarrstellen und Superintendentenstellen wird einheitlich auf 45 000 € festgelegt.

§ 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2006 in Kraft.

Eisenach, den 18. Februar 2006
(7422)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst
Präsident

Dr. Christoph Kähler
Landesbischof

Kirchengesetz zur strukturellen Sicherung der kirchgemeindlichen Arbeit (Gemeindestrukturgesetz)

Vom 18. Februar 2006

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz erlassen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

- (1) Kirchgemeinden sind verpflichtet, ihre Strukturen nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes so zu verändern, dass die Erfüllung ihrer Aufgaben auch unter den veränderten Bedingungen der Mitgliedersituation und des Verkündigungsdienstes gewährleistet bleibt.
- (2) Strukturelle Veränderungen im Sinne von Absatz 1 sind
 - a) die Bildung von Kirchgemeindeverbänden,
 - b) die Vereinigung von Kirchgemeinden.
 Die Bestimmungen des Erprobungsgesetzes für Regionalpfarrämter, Regionalgemeinschaften und Regionalgemeinden vom 20. März 1999 (ABl. ELKTh S. 99), geändert durch Kirchengesetz vom 27. März 2004 (ABl. ELKTh S. 67) sowie des Kirchengesetzes über kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände vom 31. März 2001 (ABl. ELKTh S. 119) bleiben unberührt.
- (3) Die Vorstände der Kreissynoden wirken in Abstimmung mit den Visitatoren, den Vorständen der Kreiskirchenämter und dem Kirchenamt darauf hin, dass die erforderlichen strukturellen Maßnahmen im Sinne von Absatz 2 möglichst im Zusammenhang mit der Vorbereitung der Neuwahlen zu den Gemeindekirchenräten 2007 eingeleitet und spätestens bis zum Ende der neuen Amtsperiode der Gemeindekirchenräte durchgeführt werden.

Artikel 2

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 2. November 1951 in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 2004 (ABl. EKM 2005 S. 42, 129) wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird aufgehoben.

¹⁰ Dietrich BONHOEFFER: Werke, Bd. 8/hrsg. von Eberhard Bethge u. a., Gütersloh 1998, S. 30 f.

2. Nach § 10 wird folgender § 10 a mit der Überschrift „Strukturelle Veränderungen“ eingefügt:
 „(1) Über die Veränderung des Gebietes der Kirchgemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden (§ 34 a) entscheidet die Kreissynode auf Antrag der beteiligten Kirchgemeinden oder nach deren Anhörung auf Vorschlag des Vorstandes der Kreissynode. Wird eine solche Änderung beschlossen, ist zugleich das Erforderliche für eine etwaige Vermögensauseinandersetzung oder sonst zu regelnde Einzelheiten zu bestimmen. Der Beschluss der Kreissynode bedarf der Genehmigung des Kirchenamtes.
 (2) § 51 Abs. 3 gilt entsprechend.“
3. § 13 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Der Vorstand des Kreiskirchenamtes kann im Einvernehmen mit dem Superintendenten die Bildung eines gemeinsamen Gemeindegemeinderates für mehrere Kirchgemeinden anordnen, wenn die Mindestzahl der für die Kirchgemeinde zu wählenden Kirchenältesten nicht erreicht wird.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Die Mindestzahl der für jede Kirchgemeinde zu wählenden Kirchenältesten beträgt vier.“
 b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Vorstand des Kreiskirchenamtes auf Antrag des Gemeindegemeinderates und nach Anhörung des Superintendenten abweichende Regelungen treffen. Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.“
5. Die Überschrift des Unterabschnitts vor § 33 wird wie folgt gefasst:
 „D. Kirchspiel und Kirchgemeindeverband“
6. Nach § 34 wird folgender § 34 a mit der Überschrift „Kirchgemeindeverband“ eingefügt:
 „(1) Der Kirchgemeindeverband trägt dafür Sorge, dass die in ihm zusammengeschlossenen Kirchgemeinden unter den veränderten Bedingungen ihre Aufgaben erfüllen und ein reges kirchgemeindliches Leben entfalten können. Er fördert die Gemeinschaft und das Zusammenwachsen der Kirchgemeinden und gibt Anstöße für Gemeindeaufbau und -entwicklung.
 (2) Zu einem Kirchgemeindeverband können gemäß § 10 a benachbarte Kirchgemeinden zusammengeschlossen werden, die
 a) in einem Kirchspiel oder
 b) durch die arbeitsteilige Zusammenarbeit mehrerer Pfarrämter in einer Region (Regionalgemeinde) miteinander verbunden sind.
 (3) Kirchgemeindeverbände sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Der rechtliche Bestand der Kirchgemeinden wird durch die Einbeziehung in einen Kirchgemeindeverband nicht berührt.
 (4) Die Leitung und die rechtliche Vertretung des Kirchgemeindeverbandes liegt bei dem Organ des Kirchgemeindeverbandes (Gemeindeverbandsvorstand). Jede dem Kirchgemeindeverband angehörende Kirchgemeinde soll mindestens mit einem gewählten oder hinzuberufenen Mitglied im Gemeindeverbandsvorstand vertreten sein.
 Im übrigen gelten die Bestimmungen für die Bildung und Zusammensetzung der Gemeindegemeinderäte sowie über den Vorsitz und die Geschäftsführung im Gemeindegemeinderat entsprechend.
- (5) Der Gemeindeverbandsvorstand nimmt die Rechte der beteiligten Kirchgemeinden wahr und erfüllt ihre Pflichten, soweit dies nicht nach Maßgabe der Satzung des Kirchgemeindeverbandes örtlichen Gemeindegemeinderäten vorbehalten bleibt. Für die in einem Kirchgemeindeverband zusammengeschlossenen Kirchgemeinden wird in der Regel ein gemeinsamer Haushalt geführt.
 (6) Soweit die Satzung des Kirchgemeindeverbandes nichts anderes bestimmt, gehören die zum Dienst in den Kirchgemeinden berufenen Pfarrer abweichend von § 14 Abs. 1 den örtlichen Gemeindegemeinderäten nicht an; sie können mit Rede- und Antragsrecht an den Sitzungen der örtlichen Gemeindegemeinderäte teilnehmen.
 (7) Die Rechtsverhältnisse des Gemeindeverbandes im Einzelnen werden auf der Grundlage einer Mustersatzung des Landeskirchenrates durch eine Gemeindeverbandssatzung geregelt. Die Gemeindeverbandssatzung muss insbesondere Regelungen enthalten über
 a) den Namen und den Sitz des Kirchgemeindeverbandes,
 b) die Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben örtlicher Gemeindegemeinderäte,
 c) die Finanzen und das Vermögen der beteiligten Kirchgemeinden.
 Erlass, Änderung und Aufhebung der Gemeindeverbandssatzung bedürfen der Genehmigung des Kreiskirchenamtes. In begründeten Fällen kann das Kirchenamt Abweichungen von den Bestimmungen der Mustersatzung zulassen.
7. In § 56 d wird folgende Nummer 4 Buchstabe a eingefügt:
 „Sie beschließt gemäß § 10 a Abs. 1 über die Veränderung des Gebietes der Kirchgemeinde sowie über die Neubildung, die Aufhebung und die Vereinigung von Kirchgemeinden und Kirchgemeindeverbänden.“

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2006 in Kraft.

Eisenach, den 18. Februar 2006
 (1021)

Die Landessynode
 der Evangelisch-Lutherischen Kirche
 in Thüringen

Steffen Herbst
 Präsident

Dr. Christoph Kähler
 Landesbischof

Kirchengesetz zur Änderung pfarrerdienstrechtlicher Bestimmungen

Vom 18. Februar 2006

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen erlässt das folgende Kirchengesetz, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands

Das Kirchengesetz zur Übernahme und Ergänzung des Pfarrergesetzes in der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 16. November 1996 (ABl. 1997 S. 39), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. S. 180), wird wie folgt geändert:

1. Artikel 104 b Abs. 1 wird wie folgt geändert:
Das Datum „31. Dezember 2006“ wird durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.
2. Nach Artikel 104 b wird folgender Art. 104 c eingefügt:
„Artikel 104 c Hinausschieben des Ruhestandes
(1) Mit Zustimmung des Pfarrers oder der Pastorin kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu zwei Jahre nach Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung hinausgeschoben werden.
(2) Bei Pfarrern und Pastorinnen, die die gesetzliche Altersgrenze für die Ruhestandsversetzung bis zum 31. Dezember 2008 erreichen, ist auf ihren Antrag der Eintritt in den Ruhestand bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres hinauszuschieben, es sei denn, dass ohne die Ruhestandsversetzung eine Veränderung des Pfarrer-dienstverhältnisses erforderlich wäre.“

Artikel 2

Änderung des Kirchengesetzes über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pastorinnen, Pfarrvikare, Pfarrvikarinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 21. Januar 1992 (ABl. S. 38), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 19. November 2004 (ABl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 2. Halbsatz und Satz 2 werden wie folgt geändert:
Das Datum „1. Januar 2007“ wird jeweils durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
2. § 36 a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Datum „1. Januar 2007“ durch das Datum „1. Januar 2013“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Datum in der Tabelle „vor dem 01.01.2007“ durch das Datum „vor dem 01.01.2013“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 wird das Datum „31. Dezember 2006“ durch das Datum „31. Dezember 2012“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung des Kirchengesetzes über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag

Das Kirchengesetz über Pfarrstellen und über Pfarrerdienstverhältnisse mit eingeschränktem Dienstauftrag vom 25. März 1995 (ABl. S. 79), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. November 1996 (ABl. S. 183), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
Die Worte „nach § 52 der Verfassung“ werden gestrichen.

2. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:
„(1) § 6 Absätze 1 bis 3 und 5 sowie § 7 gelten für Pfarrer und Pastorinnen, die sich eine Gemeindepfarrstelle teilen, ohne verheiratet zu sein, entsprechend.
(2) Die Stellenpartner sind zu gegenseitiger Stellvertretung verpflichtet.
(3) Die Kirchengemeinde am Dienstsitz ist verpflichtet, beiden Stellenpartnern eine Dienstwohnung zur Verfügung zu stellen. Kann eine Dienstwohnung nur für einen Stellenpartner zur Verfügung gestellt werden, hat die Kirchengemeinde der Landeskirche den an den anderen Stellenpartner auszahlenden wohnungsbezogenen Bestandteil des Grundgehältes zu erstatten. Die Erstattung kann der Kirchengemeinde in besonders begründeten Fällen ganz oder teilweise erlassen werden.
(4) Im Falle des Widerrufs der Regelung der Stellenteilung gilt § 83 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit Artikel 83 b Nr. 1 Ergänzungsgesetz zum Pfarrergesetz für beide Stellenpartner entsprechend.“

Artikel 4
Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Eisenach, den 18. Februar 2006
(4301, 4440-04, 4210-01)

Die Landessynode
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Steffen Herbst Dr. Christoph Kähler
Präsident Landesbischof

2. Personalmeldungen

3. Bekanntmachungen und Mitteilungen

Neues Kirchgemeindesiegel für
Ernstroda-Cumbach
– Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 19.12.2003 für die Kirchengemeinde Ernstroda-Cumbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchengemeinde Ernstroda-Cumbach unter der Nummer 1227 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Fisch

Legende: Evang.-Luth.
Kirchengemeinde Ernstroda-Cumbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 9. November 2005
(6425: Ernstroda-Cumbach)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Dorna – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 19.12.2003 für die Kirchgemeinde Dorna ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dorna unter der Nummer 1228 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Dorna

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 9. November 2005
(6425: Dorna)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Pößneck – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 19.12.2003 für die Kirchgemeinde Pößneck ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pößneck unter der Nummer 1229 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Bartholomäus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Pößneck

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 9. November 2005
(6425: Pößneck)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Waltershausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 19.12.2003 für die Kirchgemeinde Waltershausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Waltershausen unter der Nummer 1230 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Marie mit Kind

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Waltershausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Waltershausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Manebach – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 19.12.2003 für die Kirchgemeinde Manebach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteledeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Manebach unter der Nummer 1231 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Chi-Rho-Zeichen, Alpha + Omega

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Manebach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Manebach)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Altendorf – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 19.12.2003 für die Kirchgemeinde Altendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Altendorf unter der Nummer 1232 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Altendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Altendorf)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Zschippach – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Zschippach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zschippach unter der Nummer 1233 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: auferstandener Christus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zschippach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Zschippach)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Wittchenstein – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Wittchenstein ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wittchenstein unter der Nummer 1234 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Wittchenstein

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Wittchenstein)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Steinheid – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Steinheid ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Steinheid unter der Nummer 1235 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Marie mit Kind

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Steinheid

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Steinheid)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Schwabhausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Schwabhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwabhausen unter der Nummer 1236 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Schwabhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Schwabhausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Oberritz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Oberritz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberritz unter der Nummer 1237 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Oberritz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Oberritz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Oberspierz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Oberspierz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Oberspierz unter der Nummer 1238 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Oberspierz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 10. November 2005
(6425: Oberspierz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Niederspierz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Niederspierz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Niederspierz unter der Nummer 1239 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Petrus und Paulus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Niederspierz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 11. November 2005
(6425: Niederspier)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Nauendorf – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Nauendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nauendorf unter der Nummer 1240 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Nauendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 11. November 2005
(6425: Nauendorf)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Liebschütz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Liebschütz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Liebschütz unter der Nummer 1241 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Liebschütz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 11. November 2005
(6425: Liebschütz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Emleben – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Emleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Emleben unter der Nummer 1242 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Emleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 11. November 2005
(6425: Emleben)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Saara – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Saara ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Saara unter der Nummer 1243 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Christophorus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Saara

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 11. November 2005
(6425: Saara)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Cumbach – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 31.03.2004 für die Kirchgemeinde Cumbach ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Cumbach unter der Nummer 1244 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: St. Nicolaus

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Cumbach

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 11. November 2005
(6425: Cumbach)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Sachsenbrunn – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 23.04.2004 für die Kirchgemeinde Sachsenbrunn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Sachsenbrunn unter der Nummer 1245 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Sachsenbrunn

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Sachsenbrunn)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Wasserthaleben – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 23.04.04 für die Kirchgemeinde Wasserthaleben ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wasserthaleben unter der Nummer 1246 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Wasserthaleben

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Wasserthaleben)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Mittelpöllnitz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 23.04.2004 für die Kirchgemeinde Mittelpöllnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mittelpöllnitz unter der Nummer 1247 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mittelpöllnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Mittelpöllnitz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Nitschareuth – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 23.04.2004 für die Kirchgemeinde Nitschareuth ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nitschareuth unter der Nummer 1248 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Nitschareuth

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Nitschareuth)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Hohenebra – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 23.04.2004 für die Kirchgemeinde Hohenebra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hohenebra unter der Nummer 1249 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hohenebra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Hohenebra)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Stotternheim – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 23.04.04 für die Kirchgemeinde Stotternheim ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Stotternheim unter der Nummer 1250 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Petrus und Paulus

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Stotternheim

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Stotternheim)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Hallungen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Hallungen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hallungen unter der Nummer 1251 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Lamm mit Siegesfahne

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hallungen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Hallungen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Zadelsdorf – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Zadelsdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Zadelsdorf unter der Nummer 1252 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Zadelsdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Zadelsdorf)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Nazza – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Nazza ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Nazza unter der Nummer 1253 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Jesus Christus am Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Nazza

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Nazza)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Ebenshausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Ebenshausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ebenshausen unter der Nummer 1254 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: betende Hände

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ebenshausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Ebenshausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Thalebra – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Thalebra ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Thalebra unter der Nummer 1255 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Christus am Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Thalebra

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Thalebra)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Pahren – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Pahren ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Pahren unter der Nummer 1256 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Pahren

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Pahren)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Stelzendorf – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2005 für die Kirchgemeinde Stelzendorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Stelzendorf unter der Nummer 1257 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Stelzendorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Stelzendorf)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Frankenroda – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Frankenroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Frankenroda unter der Nummer 1258 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Katharina

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Frankenroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Frankenroda)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Förthen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 02.06.2004 für die Kirchgemeinde Förthen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Förthen unter der Nummer 1259 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Förthen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Förthen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Vollmershain – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Vollmershain ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Vollmershain unter der Nummer 1260 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Fisch

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Vollmershain

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Vollmershain)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Mehna – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Mehna ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Mehna unter der Nummer 1261 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Weinrebe

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Mehna

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Mehna)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Wettelswalde – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Wettelswalde ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wettelswalde unter der Nummer 1262 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Wettelswalde

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Wettelswalde)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Schönau v.d.W.-Wipperoda – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Schönau v.d.W.-Wipperoda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schönau v.d.W.-Wipperoda unter der Nummer 1263 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Georg mit Drachen

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Schönau v.d.W.-Wipperoda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Schönau v.d.W.-Wipperoda)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Dobraschütz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Dobraschütz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Dobraschütz unter der Nummer 1264 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Dobraschütz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Dobraschütz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Stepfershausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Stepfershausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Stepfershausen unter der Nummer 1265 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchen

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Stepfershausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Stepfershausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Hottelstedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Hottelstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Hottelstedt unter der Nummer 1266 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Hottelstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Hottelstedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Ottmannshausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 24.08.2004 für die Kirchgemeinde Ottmannshausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ottmannshausen unter der Nummer 1267 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Ottmannshausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Ottmannshausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Wormstedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Wormstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Wormstedt unter der Nummer 1268 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Georg

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Wormstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Wormstedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Auerstedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Auerstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Auerstedt unter der Nummer 1269 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Auerstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Auerstedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Neustedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Neustedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Neustedt unter der Nummer 1270 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: herabfahrende Taube mit Heiligenschein

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Neustedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Neustedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Reisdorf – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Reisdorf ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Reisdorf unter der Nummer 1271 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Heiliger Vitus

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Reisdorf

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Reisdorf)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Ballstedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Ballstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Ballstedt unter der Nummer 1272 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz mit Christusauge

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Ballstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Ballstedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Altengönna – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Altengönna ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Altengönna unter der Nummer 1273 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirche

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Altengönna

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 23. November 2005
(6425: Altengönna)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Schwerborn – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Schwerborn ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Schwerborn unter der Nummer 1274 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Evangelisten Lukas

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Schwerborn

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Schwerborn)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Rannstedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 22.09.2004 für die Kirchgemeinde Rannstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Rannstedt unter der Nummer 1275 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Christus mit Siegesfähnlein

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Rannstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Rannstedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Drößnitz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 21.10.2004 für die Kirchgemeinde Drößnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-Liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Drößnitz unter der Nummer 1276 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchtürme

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Drößnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Drößnitz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Großkröbitz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 21.10.2004 für die Kirchgemeinde Großkröbitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großkröbitz unter der Nummer 1277 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchtürme

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Großkröbitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Großkröbitz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Milda – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 21.10.2004 für die Kirchgemeinde Milda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegel-Liste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Milda unter der Nummer 1278 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchtürme

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Milda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Milda)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Langenschade – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 21.10.2004 für die Kirchgemeinde Langenschade ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Langenschade unter der Nummer 1279 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evang.-Luth.
Kirchgemeinde Langenschade

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Langenschade)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Keßlar – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 21.10.2004 für die Kirchgemeinde Keßlar ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Keßlar unter der Nummer 1280 eingetragen. Das Siegel hat eine spitz-ovale Form.

Siegelbild: Kirchtürme

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Keßlar

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Keßlar)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Isserstedt – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Isserstedt ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Isserstedt unter der Nummer 1281 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Isserstedt

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Isserstedt)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Döbritschen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Döbritschen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Döbritschen unter der Nummer 1282 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Döbritschen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Döbritschen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Göllnitz – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Göllnitz ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Göllnitz unter der Nummer 1283 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Göllnitz

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Göllnitz)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Kleinschwabhausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Kleinschwabhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Kleinschwabhausen unter der Nummer 1284 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Kleinschwabhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Kleinschwabhausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Großschwabhausen – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Großschwabhausen ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Großschwabhausen unter der Nummer 1285 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Großschwabhausen

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Großschwabhausen)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Niederzimmern – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Niederzimmern ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Niederzimmern unter der Nummer 1286 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kirchturm

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Niederzimmern

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Niederzimmern)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Neues Kirchgemeindesiegel für Münchenroda – Gültigkeitserklärung –

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen gibt bekannt, dass ab 15.04.2005 für die Kirchgemeinde Münchenroda ein neues Kirchgemeindesiegel Gültigkeit besitzt. In der Siegelliste des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland wurde das Siegel der Kirchgemeinde Münchenroda unter der Nummer 1287 eingetragen. Das Siegel hat eine spitzovale Form.

Siegelbild: Kreuz

Legende: Evangelisch-Lutherische
Kirchgemeinde Münchenroda

Maße: 30 : 42 mm

Das bisherige Siegel wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt und in das Siegelarchiv des Kirchenamtes der Föderation Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland aufgenommen.

Eisenach, den 29. November 2005
(6425: Münchenroda)

Das Kirchenamt der Föderation
Evangelischer Kirchen in Mitteldeutschland

Dr. Hans-Peter Hübner
Oberkirchenrat

Unsere schönsten Gesangbücher zum Vorzugspreis



Geschenkausgabe Cabra

Lederfaserstoff blau mit Silberschnitt,

1624 Seiten, 70 Abbildungen

10,7 × 17 cm

ISBN: 3-86160-203-2

21,00 Euro (Zum Vergleich: Standardausgabe 19,50 Euro)

Geschenkausgabe Leder

Leder blau mit Silberschnitt im Schuber,

1624 Seiten, 70 Abbildungen

10,7 × 17 cm

ISBN: 3-86160-204-0

29,00 Euro

Das repräsentative Geschenk für viele Anlässe

Für Kirchgemeinden 10% Büchertischnachlass.

Telefon: 03643 / 24 6111, Fax: 03643 / 24 6118

E-Mail: buch@wartburgverlag.de



Wartburg Verlag